

# Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn

Bestand B 2

690

5. April 1952.

„sei Hoffnungslos auswartiger Beschränkung der Mitglieder des Sonderhilfsausschuss“

4-1/9 Raddatz, Reichsbahninsp. i. R.

Herrn  
Richard Raddatz,  
Reichsbahninsp. i. R.

Berkenzin  
Kreispflegemeim.

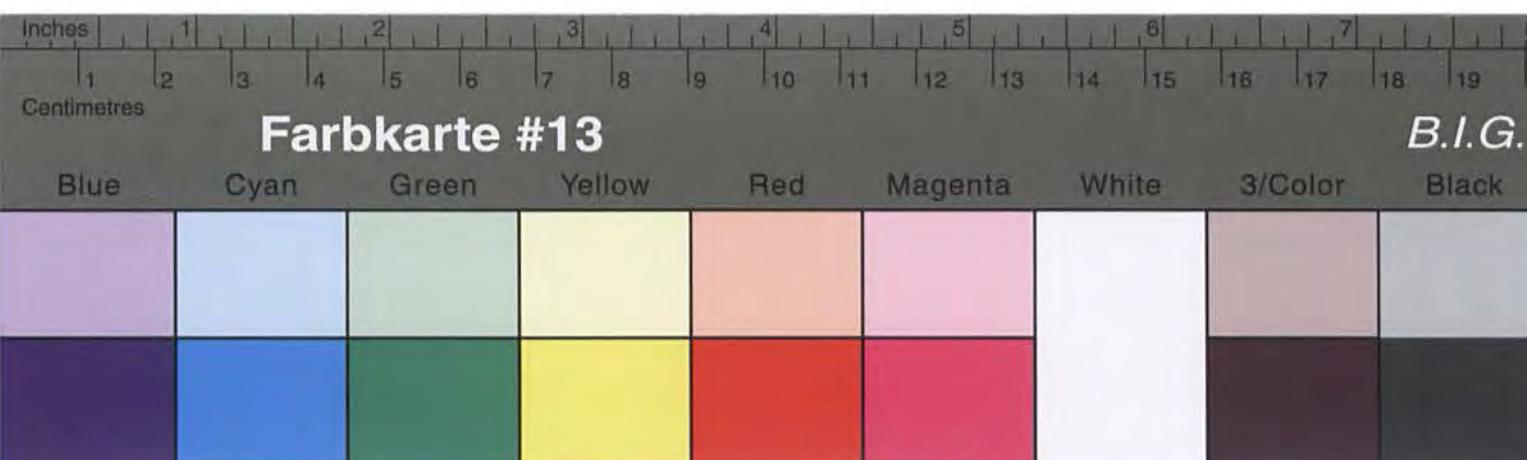
In der Angelegenheit Ihrer Tochter habe ich Ihren Antrag erhalten und teile Ihnen mit, dass der Kreissonderhilfsausschuss voraussichtlich in seiner nächsten Sitzung über den Antrag entscheiden wird. Wann die nächste Sitzung stattfindet, kann Ihnen heute noch nicht gesagt werden.

In der Anlage sende ich Ihnen die Rechnungen über die Krankenhauskosten zurück mit der Bitte, dieserhalb einen Antrag auf Gewährung einer Notstandsbeihilfe bei dem Herrn Kultusminister in Kiel zu stellen, da Ihre Tochter zur damaligen Zeit noch in den Diensten als Lehrerin stand. Meinerseits besteht keine Möglichkeit, Ihnen eine Notstandsbeihilfe zu bewilligen.

Von Ihrer Tochter bitte ich noch die beiliegende Erklärung einzureichen. Die Unterschrift ist von einer siegelführenden Person der Gemeindeverwaltung Schöningstedt zu beglaubigen. Ferner benötige

# Kreisarchiv Storman B2

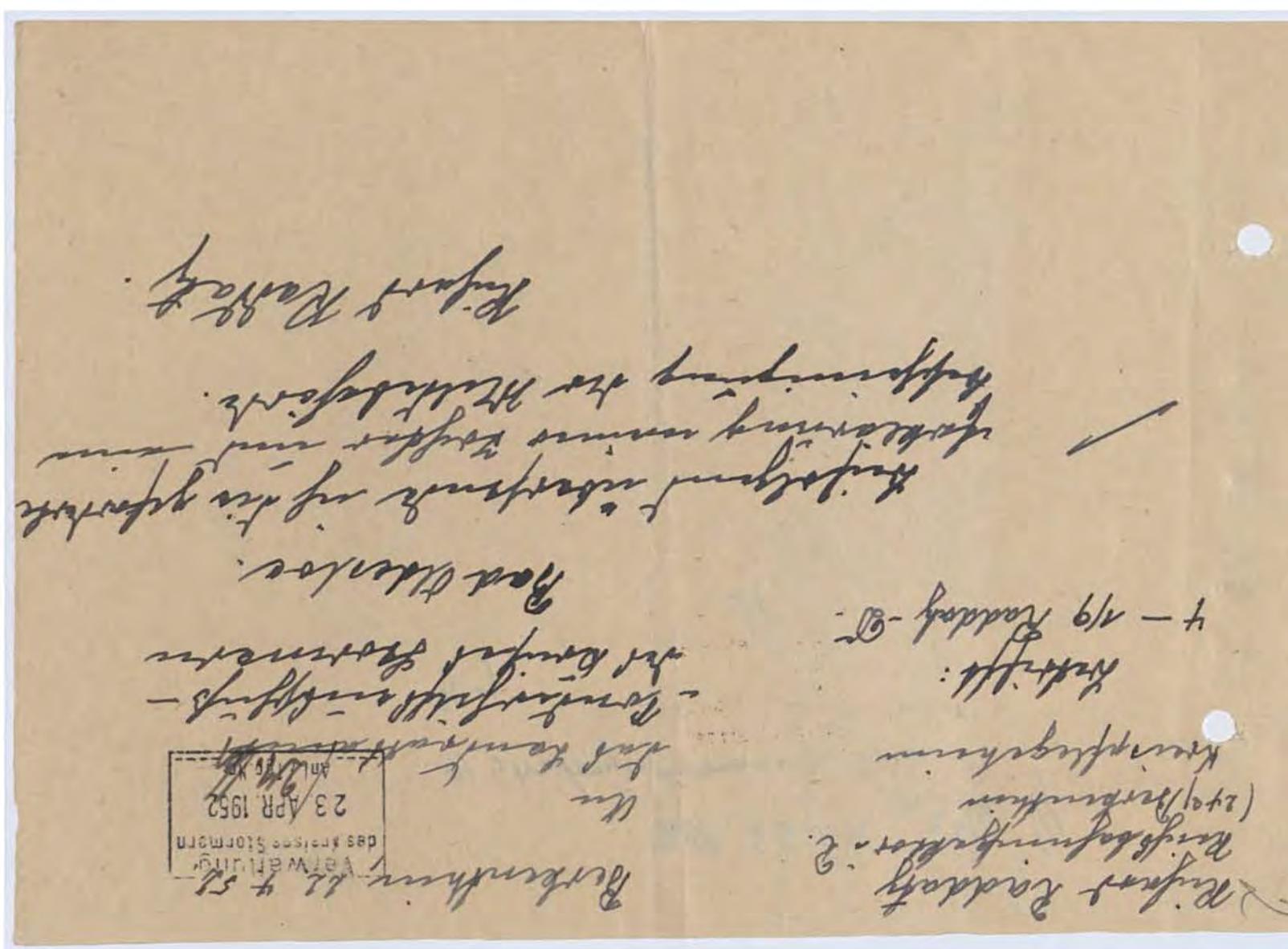
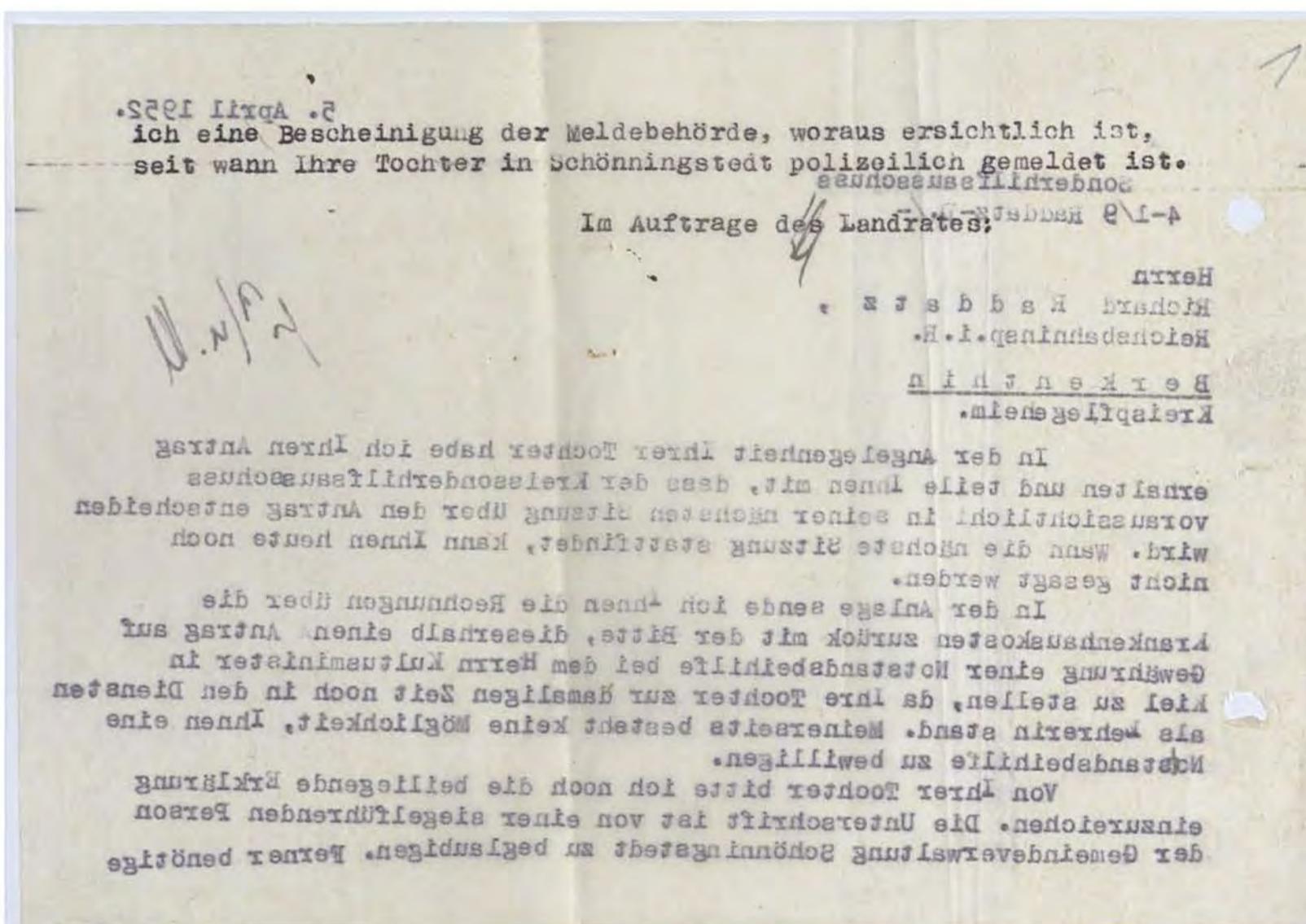




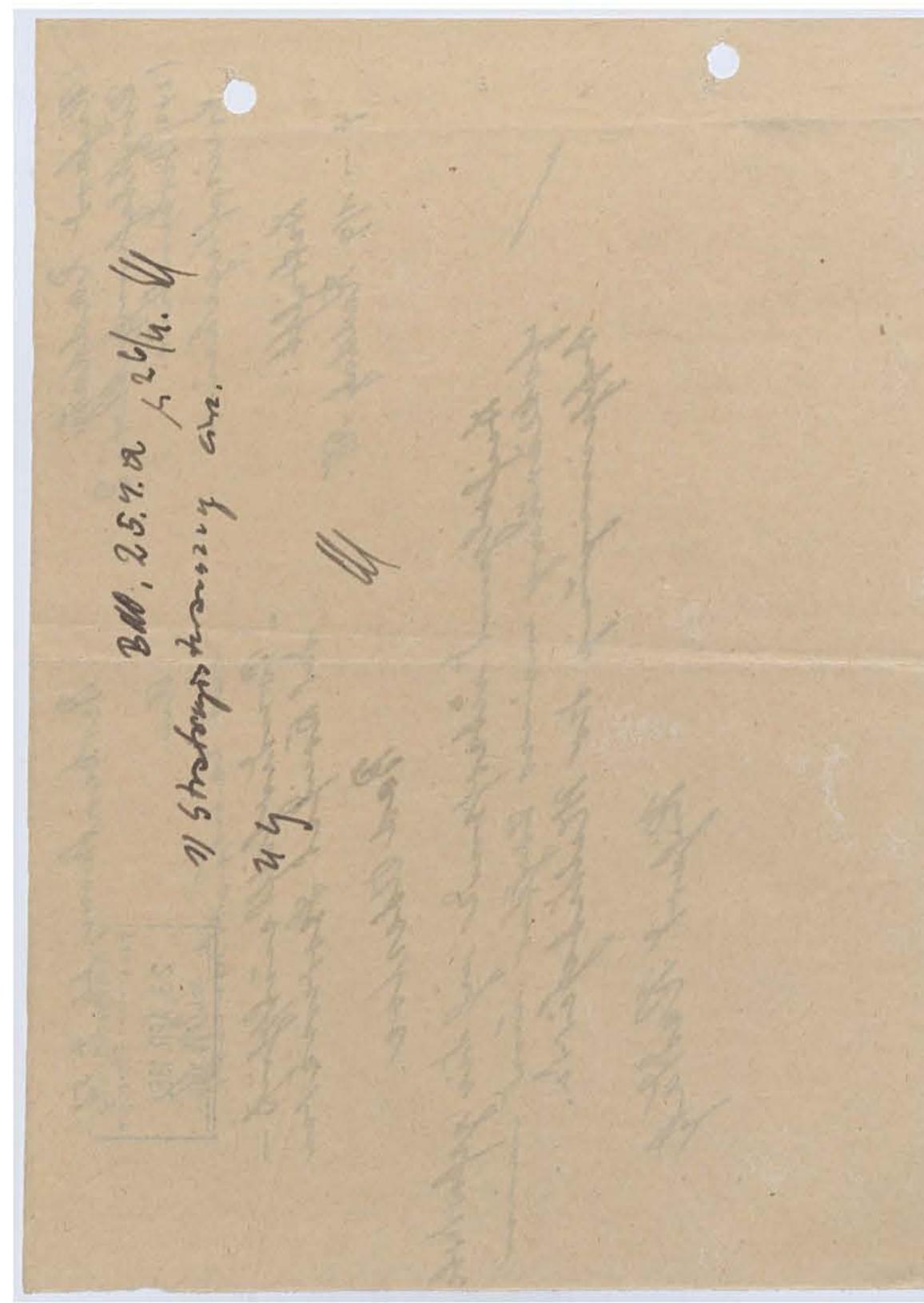
## **Farbkarte #13**

B.I.G

# Kreisarchiv Stormarn B2



# Kreisarchiv Stormarn B2



3

**Protokoll**

---

der 93. Sitzung des Kreisonderhilfsausschusses  
Stormarn am 5. Juli 1952.

**Es waren anwesend:**

1. Herr Siegel,	Vorsitzender,
2. Herr Gering,	Beisitzer,
3. Frau Hillmann,	Beisitzerin,
4. Herr Dabelestein,	Geschäftsführer.

**Vorlage:** Antrag der unverheiratheten Irma B a d d a t z im Schöningstedt auf Anerkennung als ehem. polit. Verfolgte.

**Beschluss:** Der Kreisonderhilfsausschuss beschließt einstimmig, den Antrag auf Anerkennung als ehem. polit. Verfolgte abzulehnen, weil nicht als erwiesen gekennzeichnet ist, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung gemäß Gesetz vom 4.5.48 gegeben sind.

**Begründung:**

Am 19.5.52 beantragte der Vater, Richard Baddatz als Bevollmächtigter seiner Tochter Irma die Anerkennung als polit. Verfolgte. Auf die Ausführungen und den Antrag vom 19.5.52 wird verwiesen.

Ausweislich der eidesstattlichen Erklärung vom 16.4.52 war die Antragstellerin Irma Baddatz von 1934 - 1936 Mitglied der HJ. Polizeilich gemeldet ist sie seit dem 4.5.47 in Schöningstedt, wie aus der Meldebescheinigung der Amts- und Gemeindeverwaltung Schöningstedt ersichtlich.

In der Anlage zum Antrag führt die Antragstellerin aus, dass sie ausweichlich der Bescheinigung des Herrn Dr. Rohde in Stettin von 16.4.44 infolge akuter Nervenüberreizung o. Zt. psychisch nicht in der Lage war, den Schulunterricht fortzusetzen. Eine Ausspannung für einige Wochen war dringend erforderlich.

Im den Ausführungen der Beilage ist gesagt, dass die Antragstellerin im Jahre 1940 als einzige Lehrkraft die Volksschule Stöven bei Stettin verwaltete. Diese Schule war zeitweise ohne Lehrkraft gewesen und daher sehr vernachlässigt. Im Herbst des Jahres 1940 sei während des Unterrichts eine Arbeiterfrau erschienen und habe die Antragstellerin in den Haaren gezerrt und mit den Fäusten ins Gesicht und auf den Kopf geschlagen. Aus welchen Grunde diese Körperverletzung erfolgte, hat die Antragstellerin nicht ausgeführt. Es ist daher nicht erwiesen, dass diese Auseinandersehung aus polit. Gründen erfolgte. Es muss vielmehr angenommen werden, dass dieses auf persönliche Differenzen zurückzuführen war. Die Arbeiterfrau ist auf Grund dieser Gewalttat zu vier Monaten Gefängnis verurteilt worden. Durch diesen Vorfall ist die Antragstellerin nach ihren Darstellungen zusammengebrochen. Ärztliche Behandlung hat sie nicht in Anspruch genommen. Später hat die Antragstellerin häufig Vertretungen verweigerter Schulen erhalten. Sie hat nach dem Vorfall im Herbst 1940 ein eingeschichtertes Raum gegenüber früher am den Tag gelegt und erklärt, dass ihr die sonstigen Verwaltungsarbeiten neben den statistischen Angaben mit den zurückliegenden Jahren Schwierigkeiten und schlaflose Nächte bereiteten. Solche Erecheinungen sind jedoch zur damaligen Zeit mit den Zeitverhältnissen abgetan worden. Sie führt diese jedoch vielmehr auf die Folgen des Überfalls an.

Im Jahre 1944 will die Antragstellerin eine Besichtigung durch den

# Kreisarchiv Stormarn B2



Obereschulrat aus Stettin erhalten haben. Sie sei bei dieser Gelegenheit auch bezüglich ihrer Parteizugehörigkeit befragt worden. Da sie jedoch keiner polit. Partei angehörte, wurden ihr nicht unerhebliche Vorbereitungen gemacht und ihr angedroht, eine verschärfte zweite Lehrerprüfung erwarten zu müssen. Da sie befürchtete, diese zweite Prüfung nicht zu bestehen, machte sie am 16.4.44, zwei Tage vor Schulbeginn nach den Osterferien, den Versuch des Suicidiose. Am 19.4.44 hat sie sich siedzt zur Aufnahme in die Partei beworben. Ihre Aufnahme konnte jedoch mit Rücksicht auf die grundsätzlich angeordnete Sperre nicht erfolgen. Auf die Ausführungen in der abdrücklich vorliegenden Mitteilung der WSDAP.- Ortsgruppe Stettin Tomey vom 6.5.44 wird verwiesen. Persönliche Gründe, die die Aufnahme nicht zuließen,lagen somit nicht vor. Im Jahre 1947 erlitt sie einen zweiten Nervenzusammenbruch und wurde dieshalb mehrere Monate im Krankenhaus Langenhorn behandelt. Zur damaligen Zeit war sie bereits als Besitzin auf Widerruf in den Schuldienst des Landes Schleswig - Holstein übernommen und der Schule in Reinbek zugestellt. Am 11.8.50 erlitt sie ebenfalls einen Nervenzusammenbruch und versuchte sie das Leben zu schänden, indem sie sich vor einem fahrenden Zug warf und hierbei außer Kopfverletzungen den linken Arm verlor. Daes diese Nervenzusammenbrüche im ursächlichen Zusammenhang mit polit. Maßnahmen, insbesondere in Zusammenhang mit der angedrohten verschärften zweiten Prüfung zurückzuführen sind, hat die Antragstellerin nicht erbracht. Es ist auch unwahrscheinlich, dass polit. Maßnahmen bei den eingetretenen Nervenzusammenbrüchen eine Rolle spielen. Jedenfalls ist dieses lediglich von der Antragstellerin behauptet aber in keiner Weise durch Aussagen oder sonstige Belege untermauert. Dem Antrag auf Anerkennung als Verfolgte im Sinne des Gesetzes vom 4.5.48 konnte daher kein Erfolg beschieden sein.

Gegen diesen Bescheid ist der Antragstellerin das Rechtsmittel der Beschwerde an den Sonderhilfausschuss des Landes in Kiel innerhalb eines Monates nach Zustellung gegeben. Eine etwaige Beschwerde wäre bei dem Kreissonderhilfausschuss Stormarn in Bad Oldesloe einzureichen.

\* \* \* \* \*

\* \* \* \* \*

4

Protocol  
-----

der 93. Sitzung des Kreissonderhilfausschusses  
Stormarn am 3. Juli 1952.

Es waren anwesend:

1. Herr Siege, Vorsitzender,  
2. Herr Gering, Beisitzer,  
3. Frau Hillmann, Beisitzerin,  
4. Herr Bebelstein, Geschäftsführer.

Vorlage: Antrag der unverehelichten Irme Reddatz in Schöningstedt auf Anerkennung als ehem. polit. Verfolgte.

Beschluss: Der Kreissonderhilfausschuss beschließt einstimmig, den Antrag auf Anerkennung als ehem. polit. Verfolgte abzuholzen, weil nicht als erwiesen anzusehen ist, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung gemäß Gesetz vom 4.5.48 gegeben sind.

Begründung:

Am 19.5.52 beantragte der Vater, Richard Reddatz als Bevollmächtigter seiner Tochter Irme die Anerkennung als polit. Verfolgte. Auf die Ausführungen in dem Antrag vom 19.5.52 wird verwiesen.

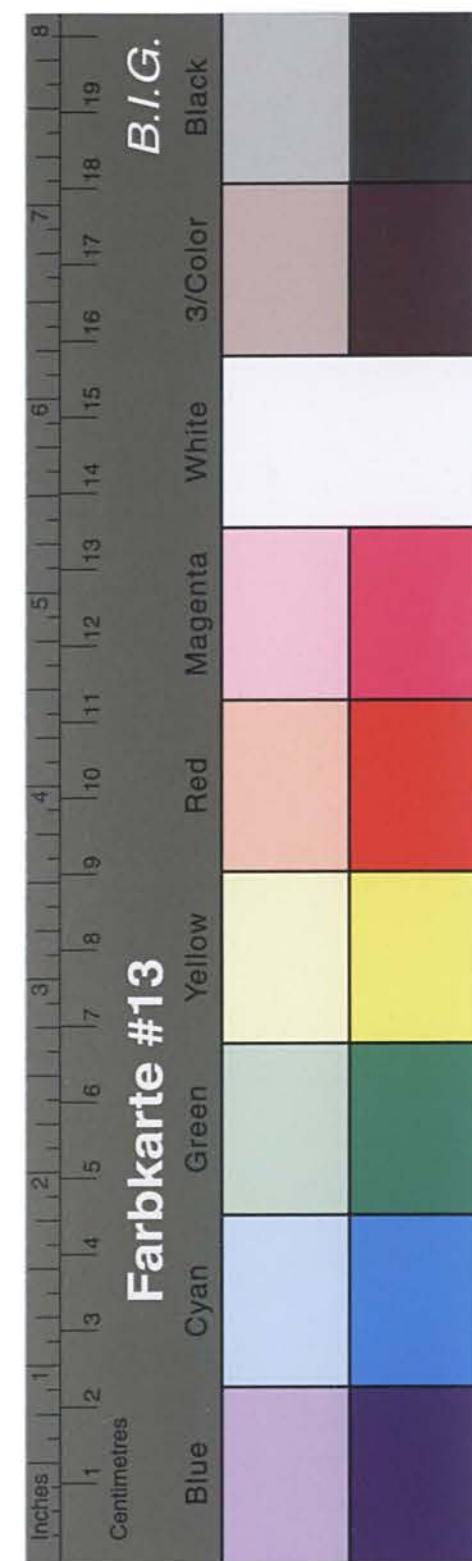
Zusätzlich der eidsgesetzlichen Erklärung vom 16.4.52 war die Antragstellerin Irme Reddatt von 1934 - 1938 Mitglied der KJ. Polizeilich gemeldet ist sie seit dem 4.5.47 in Schöningstedt, wie aus der Meldeberecheinigung der Auto- und Gemeindeverwaltung Schöningstedt ersichtlich.

In der Anlage zum Antrag führt die Antragstellerin aus, dass sie ausweislich der Berecheinigung des Herrn Dr. Rohde in Stettin vom 16.4.44 infolge schwerer Nervenüberreizung e. Zt. psychisch nicht in der Lage war, den Schulunterricht fortzusetzen. Eine Ruhepause für einige Wochen war dringend erforderlich.

In den Ausführungen der Beilage ist gesagt, dass die Antragstellerin im Jahre 1940 als einzige Lehrkraft die Volksschule Stöven bei Stettin verwaltete. Diese Schule war zeitweise ohne Lehrkraft gewesen und daher sehr vernachlässigt. Im Herbst des Jahres 1940 sei während des Unterrichts eine Arbeiterfrau erschienen und habe die Antragstellerin in den Haaren geserzt und mit den Fäusten ins Gesicht und auf den Kopf geschlagen. Aus welchen Gründen diese Körperverletzung erfolgte, hat die Antragstellerin nicht ausgeführt. Es ist daher nicht erwiesen, dass diese Maßnahme aus polit. Gründen erfolgte. Es muss vielmehr angenommen werden, dass diese auf persönliche Differenzen zurückzuführen war. Die Arbeiterfrau ist auf Grund dieser Gewalttat zu vier Monaten Gefängnis verurteilt worden. Durch diesen Vorfall ist die Antragstellerin nach ihren Berstellungen zusammengebrochen. Ärztliche Behandlung hat sie nicht in Anspruch genommen. Später hat die Antragstellerin häufig Vertretungen verwalteter Schulen erhalten. Sie hat nach dem Vorfall im Herbst 1940 ein eingeschichtetes Neuzug gegenüber früher an den Tag gelegt und erklärt, dass ihr die sonstigen Verwaltungsarbeiten neben den statistischen Angaben aus den zurückliegenden Jahren Schwierigkeiten und einschlaflose Nächte bereiteten. Solche Einschätzungen sind jedoch zur damaligen Zeit mit den Zeitverhältnissen abgetan worden. Sie führt dieses jedoch vielmehr auf die Folgen des Überfalls an.

Im Jahre 1944 will die Antragstellerin eine Besichtigung durch den

# Kreisarchiv Stormarn B2



Oberechirat aus Stettin erhalten haben. Sie sei bei dieser Gelegenheit auch bezüglich ihrer Parteizugehörigkeit befragt worden. Da sie jedoch keiner polit. Partei angehörte, wurden ihr nicht unerhebliche Vorhaltungen gemacht und ihr angedroht, eine voreingehafte zweite Lehrprüfung erwartet zu wissen. Da sie befürchtete, diese zweite Prüfung nicht zu bestehen, machte sie am 16.4.44, zwei Tage vor Schulbeginn nach den Osterferien, den Versuch des Suicides. Am 19.4.44 hat sie sich jedoch zur Aufnahme in die Partei beworben. Ihre Aufnahme konnte jedoch mit Rücksicht auf die grundsätzlich ungeordnete Spur्र nicht erfolgen. Auf die Ausführungen in der schriftlich vorliegenden Mitteilung der FDAP.- Ortsgruppe Stettin Torney vom 6.5.44 wird verwiesen. Persönliche Gründe, die die Aufnahme nicht zuließen, lagen somit nicht vor. Im Jahre 1947 erlitt sie einen zweiten Nervenzusammenbruch und wurde dieseshalb mehrere Monate in Krankenhaus Langenhorn behandelt. Zur damaligen Zeit war sie bereits als Rentin auf Rüttel in den Schuldienst des Landes Schleswig - Holstein übernommen und der Schule in Reinbek zugewiesen. Am 11.8.50 erlitt sie erneut einen Nervenzusammenbruch und versuchte aus dem Leben zu scheiden, indem sie sich vor einem fahrenden Zug warf und hierbei außer Kopfverletzungen den linken Arm verlor. Dass diese Nervenzusammenbrüche im unmittelblichen Zusammenhang mit polit. Maßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der angedrohten verschärften zweiten Prüfung zurückzuführen sind, hat die Antragstellerin nicht abracht. Es ist auch unwahrscheinlich, dass polit. Maßnahmen bei den eingetretenen Nervenzusammenbrüchen eine Rolle spielen. Jedenfalls ist dieses lediglich von der Antragstellerin behauptet aber in keiner Weise durch Aussagen oder sonstige Belege untermauert. Dem Antrag auf Anerkennung als Verfolgte im Sinne des Gesetzes vom 4.3.48 konnte daher kein Erfolg beschieden sein.

Gegen diesen Bescheid ist der Antragstellerin das Rechtsmittel der Beschwerde an den Sonderhilfsausschuss des Landes in Kiel innerhalb eines Monats nach Zustellung gegeben. Eine etwaige Beschwerde wäre bei dem Kreissonderhilfsausschuss Stormarn in Bad Oldesloe einzureichen.

\* \* \* \* \*

\* \* \* \* \*

\* \* \* \* \*

5

P r o t o k o l l

---

der 93. Sitzung des Kreissonderhilfsausschusses  
Stormarn am 3. Juli 1952.

Es waren anwesend:

1. Herr Siege,	Vorsitzender,
2. Herr Gering,	Beisitzer,
3. Frau Hillmann,	Beisitzerin,
4. Herr Debelstein,	Geschäftsführer.

Vorlage: Antrag der unverheilten Irma Raddatz in Schöningstedt auf Anerkennung als ehem. polit. Verfolgte.

Beschluss: Der Kreissonderhilfsausschuss beschließt einstimmig, den Antrag auf Anerkennung als ehem. polit. Verfolgte abzulehnen, weil nicht als erwiesen anzusehen ist, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung gemäß Gesetz vom 4.3.48 gegeben sind.

Begründung:

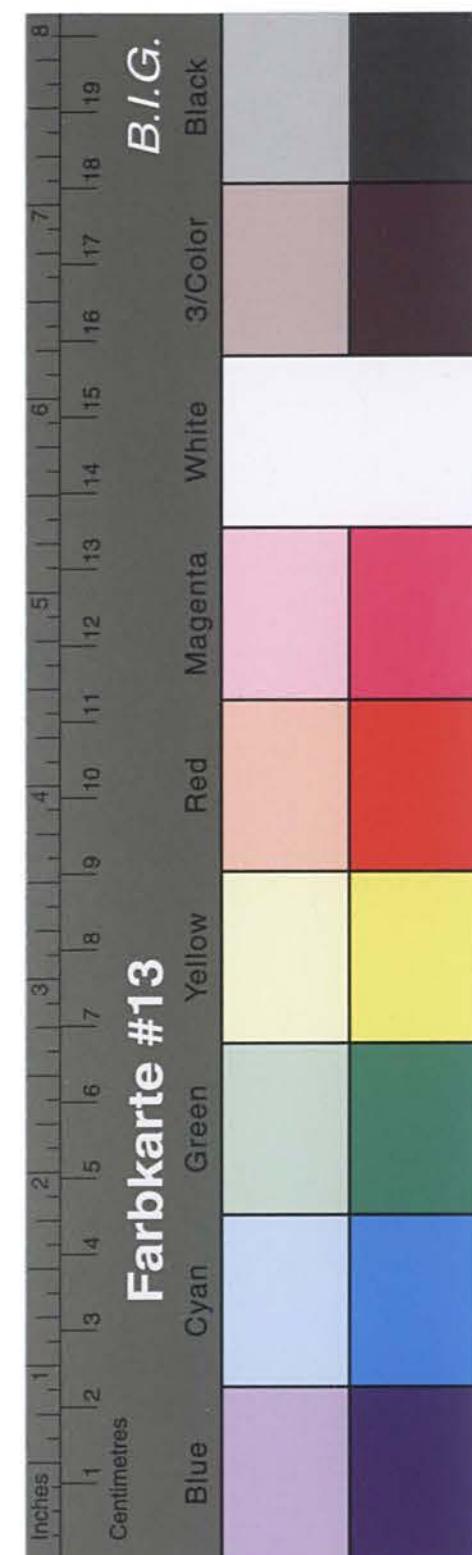
Am 19.3.52 beantragte der Vater, Richard Raddatz als Bevollmächtigter seiner Tochter Irma die Anerkennung als polit. Verfolgte. Auf die Ausführungen in dem Antrag vom 19.3.52 wird verwiesen.

Ausweislich der eidesstattlichen Erklärung vom 16.4.52 war die Antragstellerin Irma Raddatz von 1934 - 1936 Mitglied der HJ. Polizeilich gemeldet ist sie seit dem 4.5.47 in Schöningstedt, wie aus der Meldeberecheinigung der Amts- und Gemeindeverwaltung Schöningstedt ersichtlich.

In der Anlage zum Antrag führt die Antragstellerin aus, dass sie soweitlich der Berecheinigung des Herrn Dr. Rohde in Stettin vom 16.4.44 infolge akuter Nervenüberreizung s. Zt. psychisch nicht in der Lage war, den Schulunterricht fortzusetzen. Eine Aussperrung für einige Wochen war dringend erforderlich.

In den Ausführungen der Beilage ist gesagt, dass die Antragstellerin im Jahre 1940 als einzige Lehrkraft die Volksschule Stöven bei Stettin verwaltete. Diese Schule war zeitweise ohne Lehrkraft gewesen und daher sehr vernachlässigt. Im Herbst des Jahres 1940 sei während des Unterrichts eine Arbeiterfrau erschienen und habe die Antragstellerin in den Haaren gezerrt und mit den Fäusten ins Gesicht und auf dem Kopf geschlagen. Aus welchem Grunde diese Körperverletzung erfolgte, hat die Antragstellerin nicht ausgeführt. Es ist daher nicht erwiesen, dass diese Maßnahme aus polit. Gründen erfolgte. Es muss vielmehr angenommen werden, dass dieses auf persönliche Differenzen zurückzuführen war. Die Arbeiterfrau ist auf Grund dieser Gewalttaten zu vier Monaten Gefängnis verurteilt worden. Durch diesen Überfall ist die Antragstellerin nach ihren Darstellungen zusammengebrochen. Ärztliche Behandlung hat sie nicht in Anspruch genommen. Später hat die Antragstellerin häufig Vertretungen verwaister Schulen erhalten. Sie hat nach dem Vorfall im Herbst 1940 ein eingeschüchtertes Wesen gegenüber früher an den Tag gelegt und erklärt, dass ihr die sonstigen Verwaltungsarbeiten neben den statistischen Angaben aus den zurückliegenden Jahren Schwierigkeiten und schleiflose Nächte bereiteten. Solche Erscheinungen sind jedoch zur damaligen Zeit mit den Zeitverhältnissen abgetan worden. Sie führt dieses jedoch vielmehr auf die Folgen des Überfalls an.

Im Jahre 1944 will die Antragstellerin eine Besichtigung durch den



Kreisarchiv Stormarn B2

Oberschulrat aus Stettin erhalten haben. Sie sei bei dieser Gelegenheit auch bezüglich ihrer Parteizugehörigkeit befragt worden. Da sie jedoch keiner polit. Partei angehörte, wurden ihr nicht unerhebliche Vorhaltungen gemacht und ihr angedroht, eine verschafft zweite Lehrerprüfung erwarten zu müssen. Da sie befürchtete, diese zweite Prüfung nicht zu bestehen, machte sie am 16.4.44, zwei Tage vor Schulbeginn nach den Osterferien, den Versuch des Gaestodes. Im 19.4.44 hat sie sich siedann zur Aufnahme in die Partei beworben. Ihre Aufnahme konnte jedoch mit Rücksicht auf die grundsätzlich angeordnete Sperre nicht erfolgen. Auf die Ausführungen in der abschriftlich vorliegenden Mitteilung der NSDAP.- Ortsgruppe Stettin Torney vom 6.5.44 wird verwiesen. Persönliche Gründe, die die Aufnahme nicht zuließen, lagen somit nicht vor. Im Jahre 1947 erlitt sie einen zweiten Nervenzusammenbruch und wurde dieseshalb mehrere Monate im Krankenhaus Langenhorn behandelt. Zur damaligen Zeit war sie bereits als Beamte auf Widerruf in den Schuldienst des Landes Schleswig - Holstein übernommen und der Schule in Reinbek zugewiesen. Am 11.8.50 erlitt sie abermals einen Nervenzusammenbruch und versuchte aus dem Leben zu scheiden, indem sie sich vor einem fahrenden Zug warf und hierbei ausser Kopfverletzungen den linken Arm verlor. Dass diese Nervenzusammenbrüche im ursächlichen Zusammenhang mit pol. it. Massnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der angedroht verschärften zweiten Prüfung zurückzuführen sind, hat die Antragstellerin nicht erbracht. Es ist auch unwahrscheinlich, dass pol. it. Massnahmen bei den eingetretenen Nervenzusammenbrüchen eine Rolle spielten. Jedenfalls ist dieses lediglich von der Antragstellerin behauptet aber in keiner Weise durch Aussagen oder sonstige Belege untermauert. Den Antrage auf Anerkennung als Verfolgte im Sinne des Gesetzes vom 4.3.48 konnte daher kein Erfolg beschieden sein.

Gegen diesen Bescheid ist der Antragstellerin das Rechtsmittel der Beschwerde an den Sonderhilfsausschuss des Landes in Kiel innerhalb eines Monats nach Zustellung gegeben. Eine etwaige Beschwerde wäre bei dem Kreissonderhilfsausschuss Stormarn in Bad Oldesloe einzureichen.

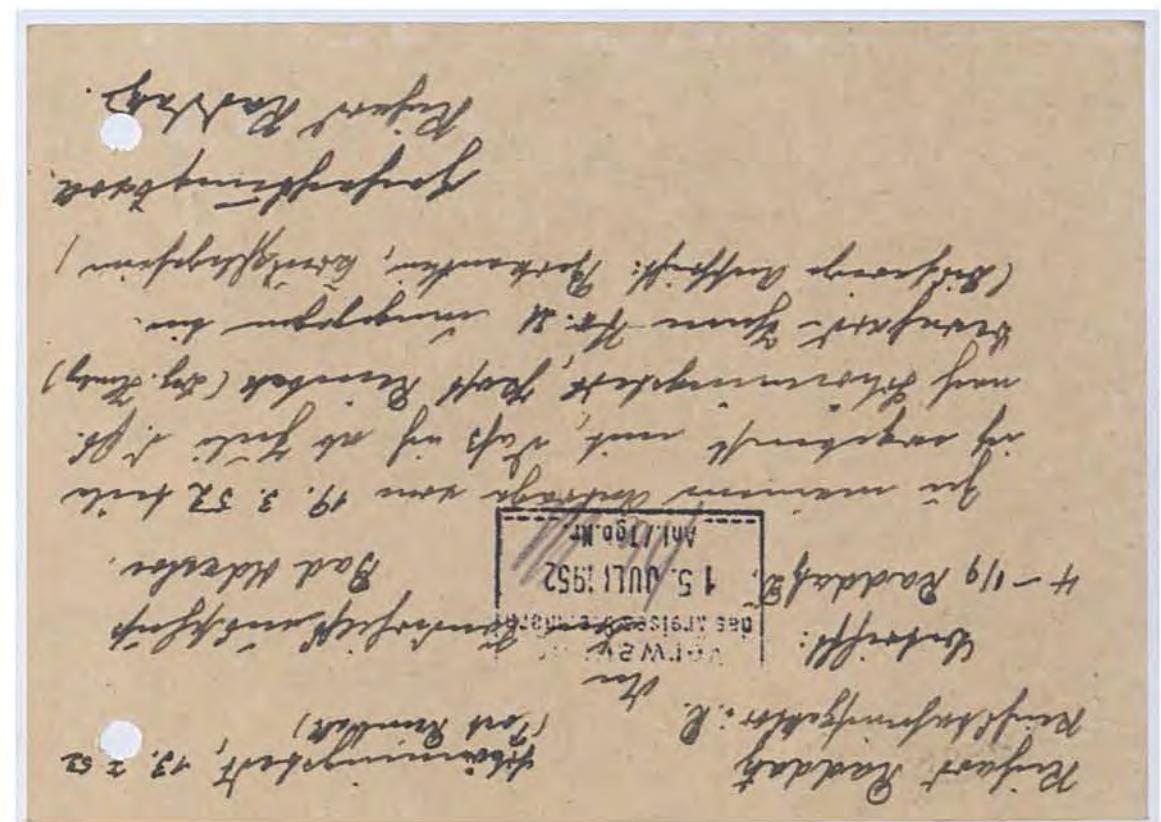
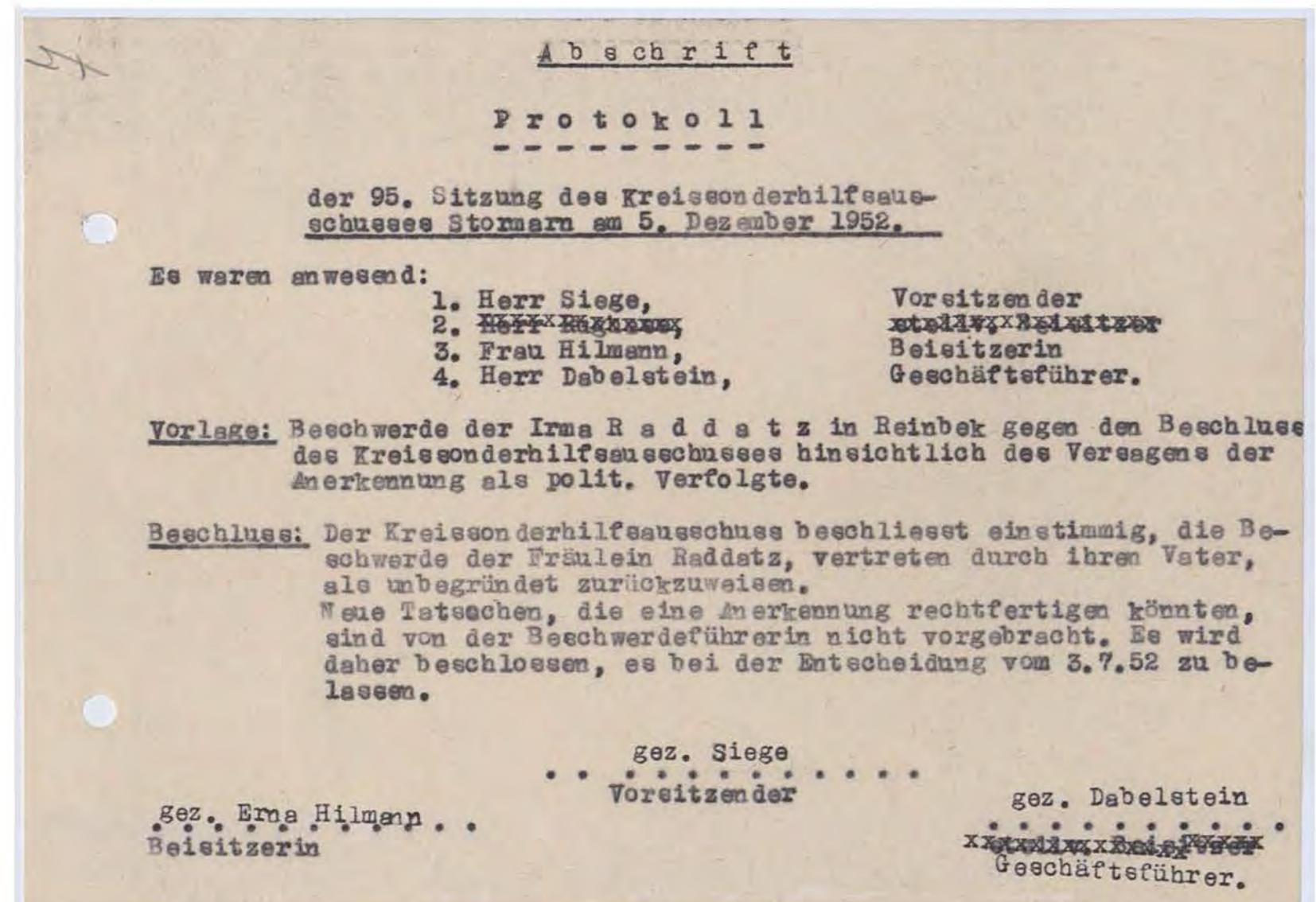
gez. Sieg  
• • • • •

gez. Gering

gez. Hilt

Ausgefertigt  
Bad Oldesloe, den 6. November 195





# Kreisarchiv Stormarn B2



Protokoll  
-----

der 95. Sitzung des Kreisonderhilfssu-  
schusses Stommeln am 5. Dezember 1952.

Es waren anwesend:

1. Herr Siege,	Vorsitzender
2. Herr Rughase,	stellv. Beisitzer
3. Frau Hilmann,	Beisitzerin
4. Herr Dabelestein,	Geschäftsführer.

Vorlage: Beschwerde der Irma Reddatz in Reinbek gegen den Beschluss des Kreisonderhilfsschusses hinsichtlich des Versagens der Anerkennung als polit. Verfolgte.

Beschluss: Der Kreisonderhilfsschuss beschließt einstimmig, die Beschwerde der Fräulein Reddatz, vertreten durch ihren Vater, als unbegründet zurückzuweisen.  
Wie Tatsachen, die eine Anerkennung rechtfertigen könnten, sind von der Beschwerdeführerin nicht vorgebracht. Es wird daher beschlossen, es bei der Entscheidung vom 3.7.52 zu lassen.

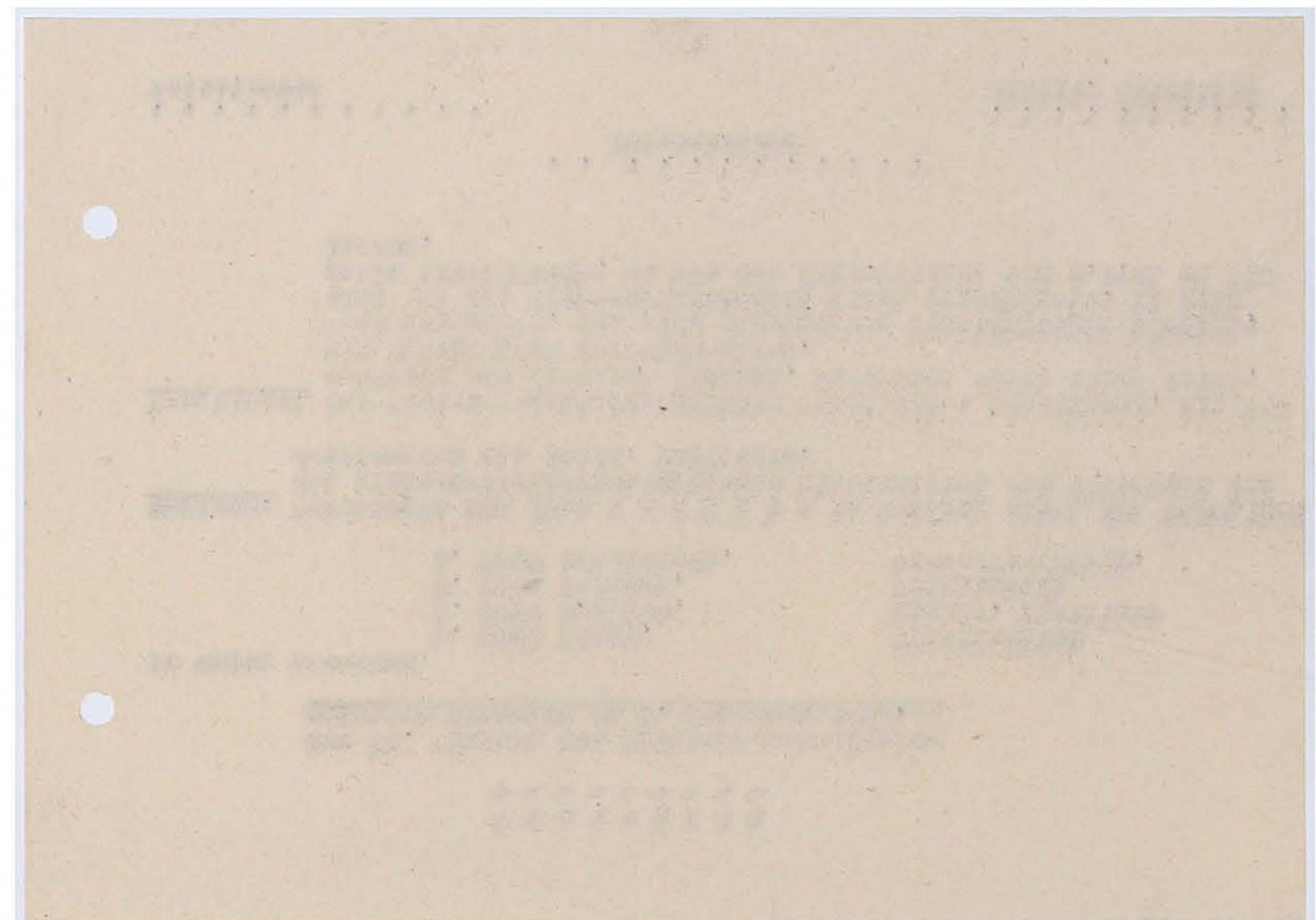
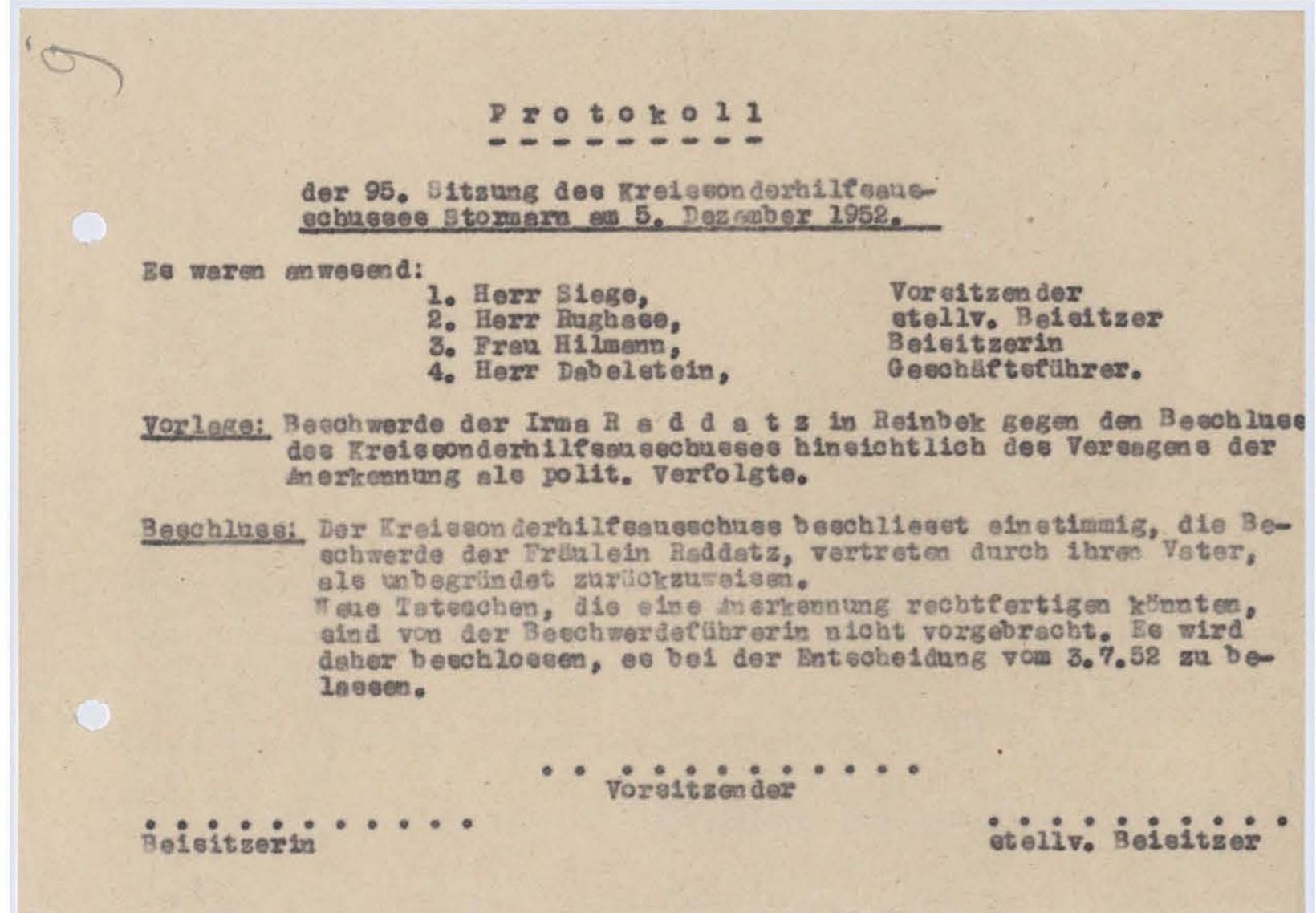
\* \* \* \* \*  
Vorsitzender

\* \* \* \* \*  
Beisitzerin

\* \* \* \* \*  
stellv. Beisitzer

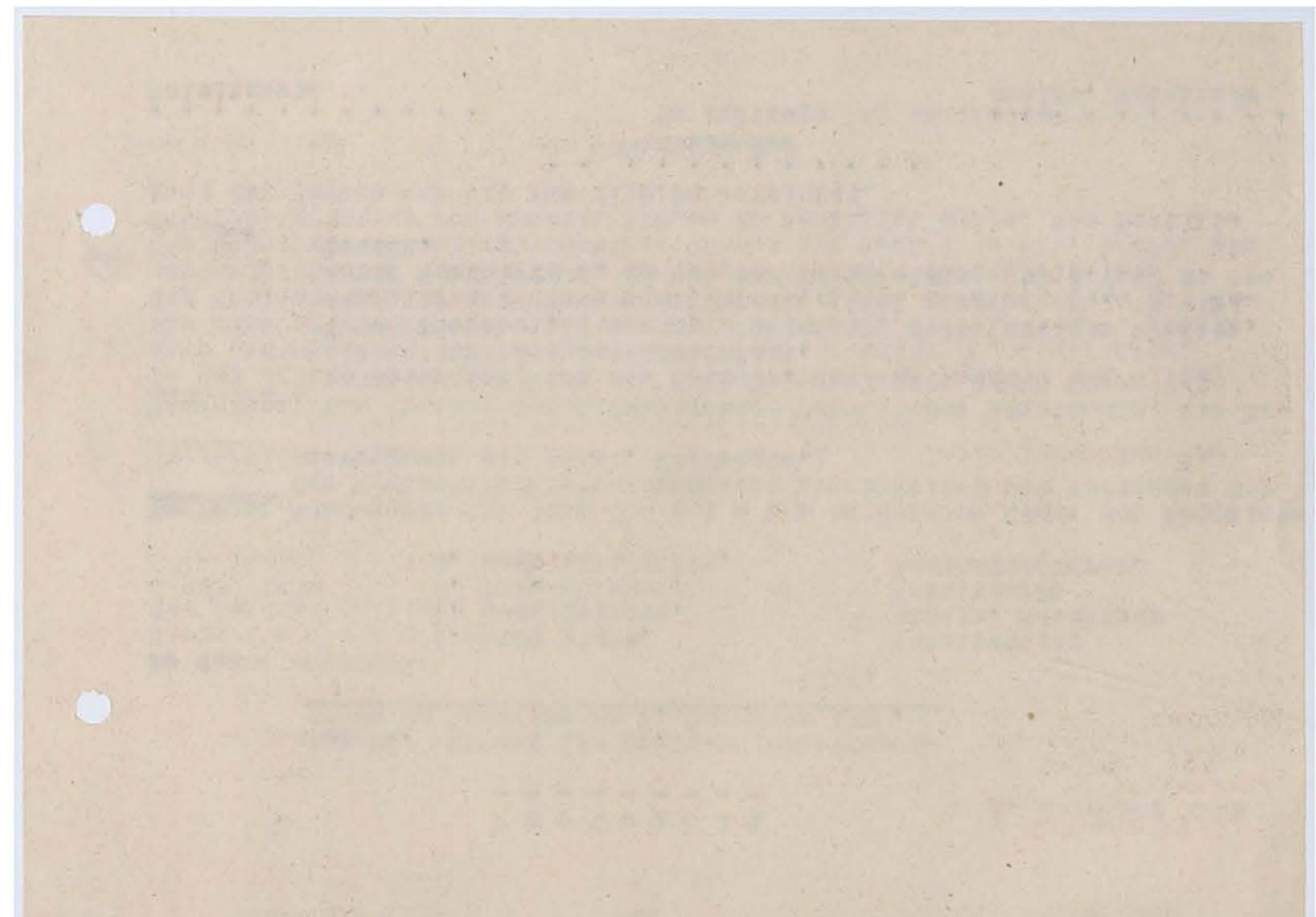
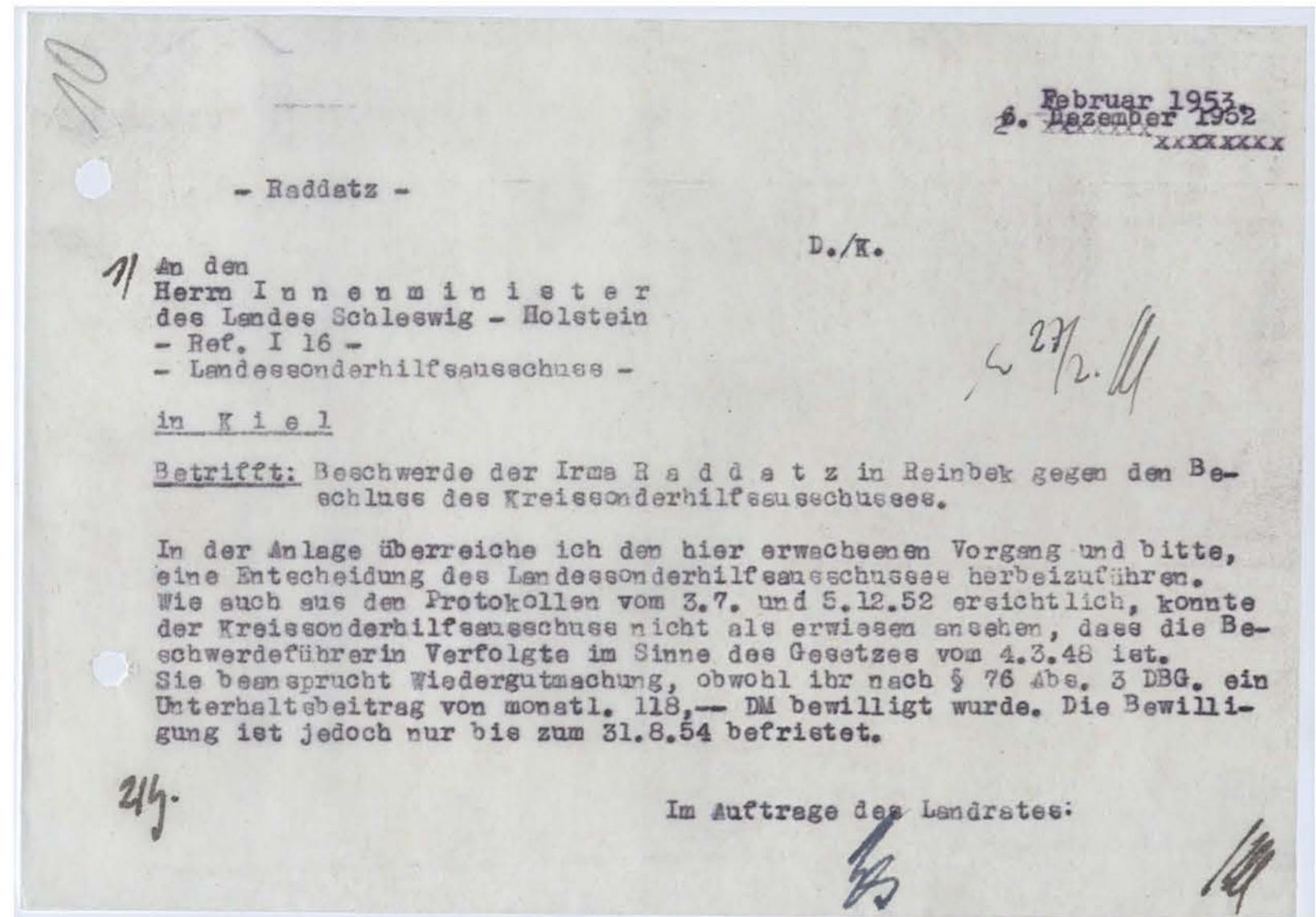
# Kreisarchiv Stolmar B2





# Kreisarchiv Stormarn B2

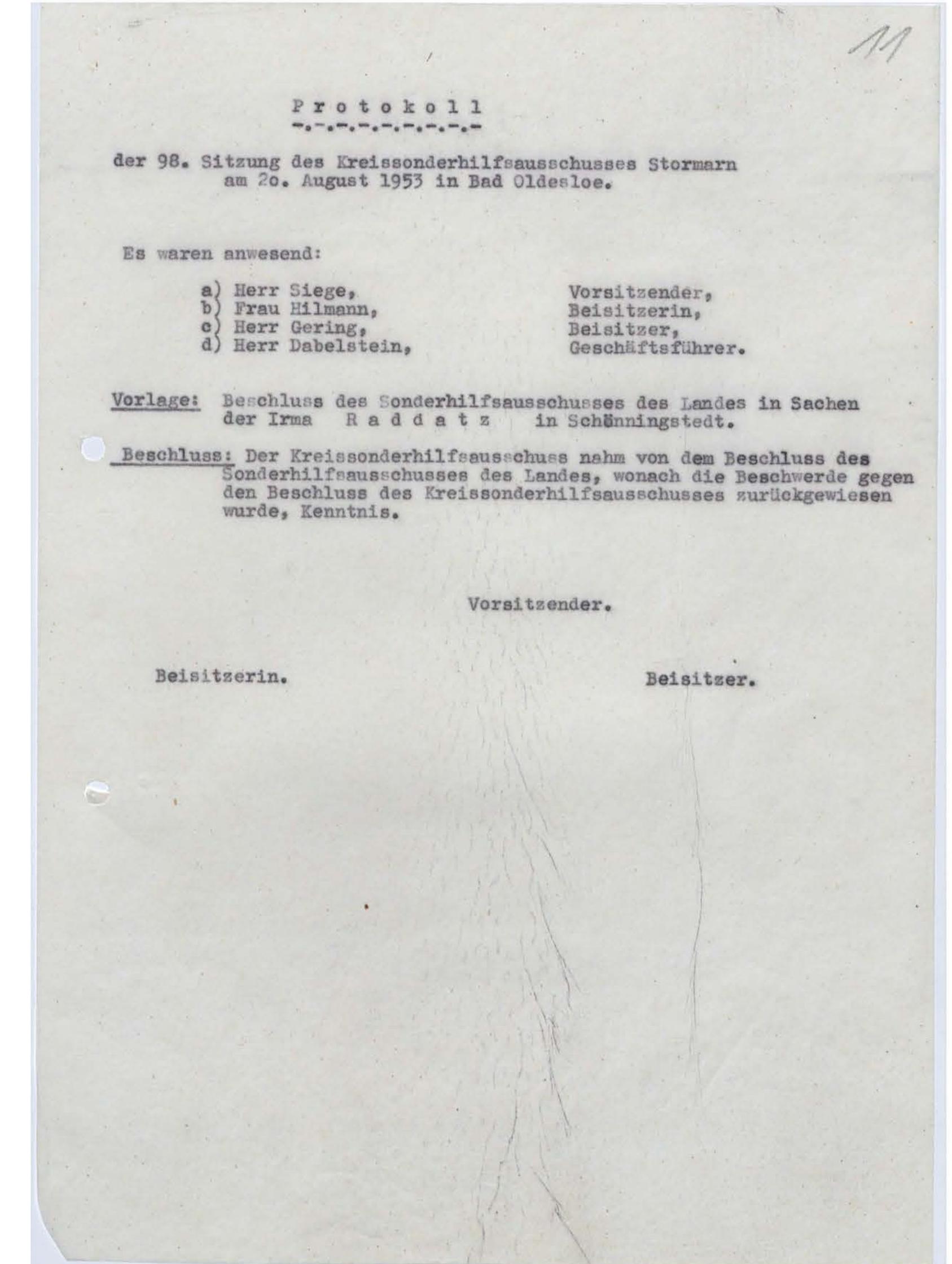
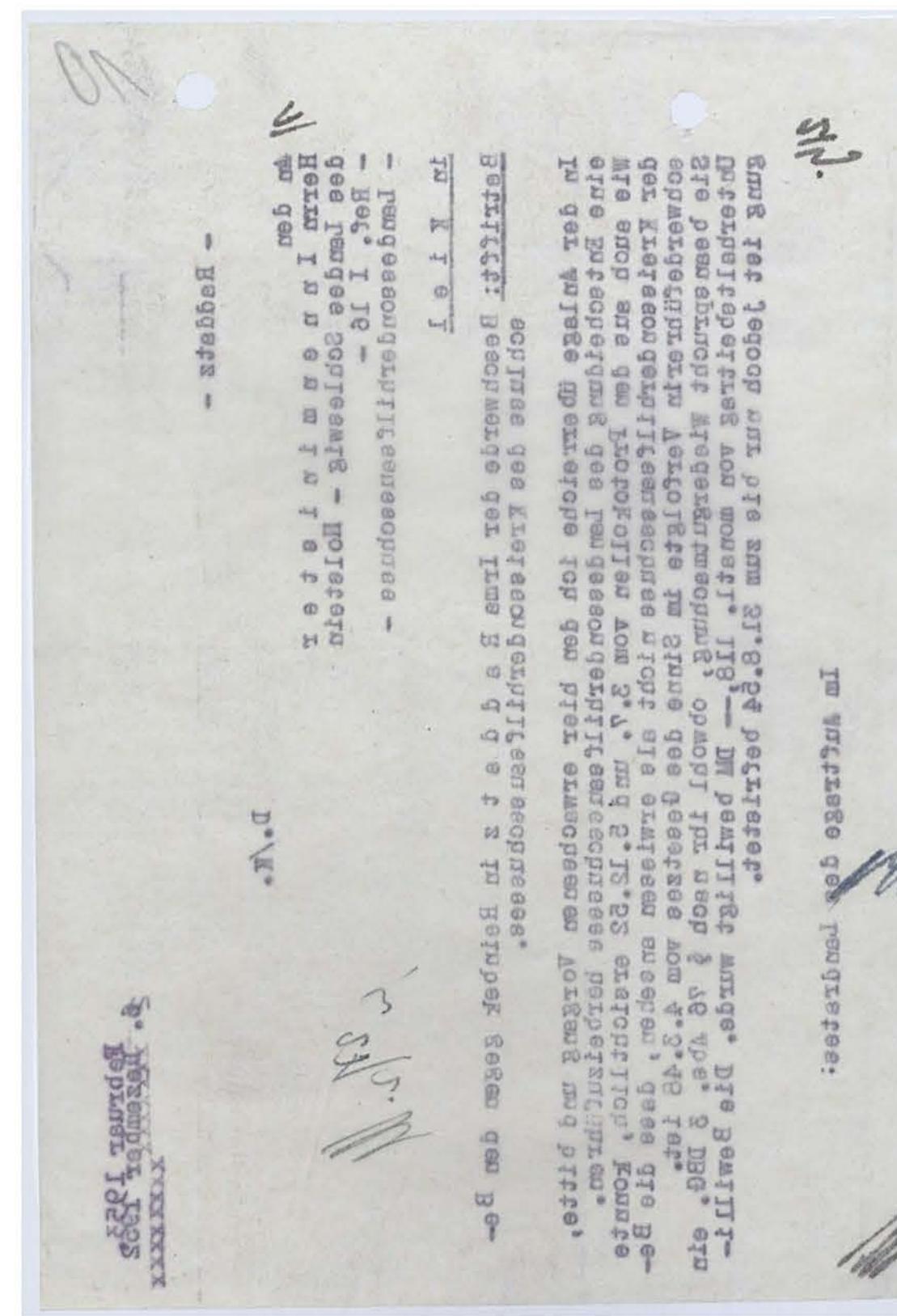




# Kreisarchiv Stormarn B2



# Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2

M

B u d o x o f f I

- - - - -

der 30. September 1953 in Bay Oldendorf

am 30. August 1953 in Bay Oldendorf.

Die weiteren Anmerkungen:

a) Herr Siegel,  
b) Herr Hiltmann,  
c) Herr Gerlitz,  
d) Herr Dapejatzki,  
e) Georgi Lefeldtzer.

Vorlagen: Beschaffung des Sonderfahrzeuges aus dem Lager zu Segeberg  
der 1. Mai bis 4. Mai in Spangenberg.

Beschriftungen: Der Kriegsschiffstransportwagen kam vor der Beschaffung des Sonderfahrzeuges aus dem Lager zu Segeberg, wonach die Beschriftungen folgendermaßen verändert wurden:  
Ladung, Kennziffer.

Vorläufiger.

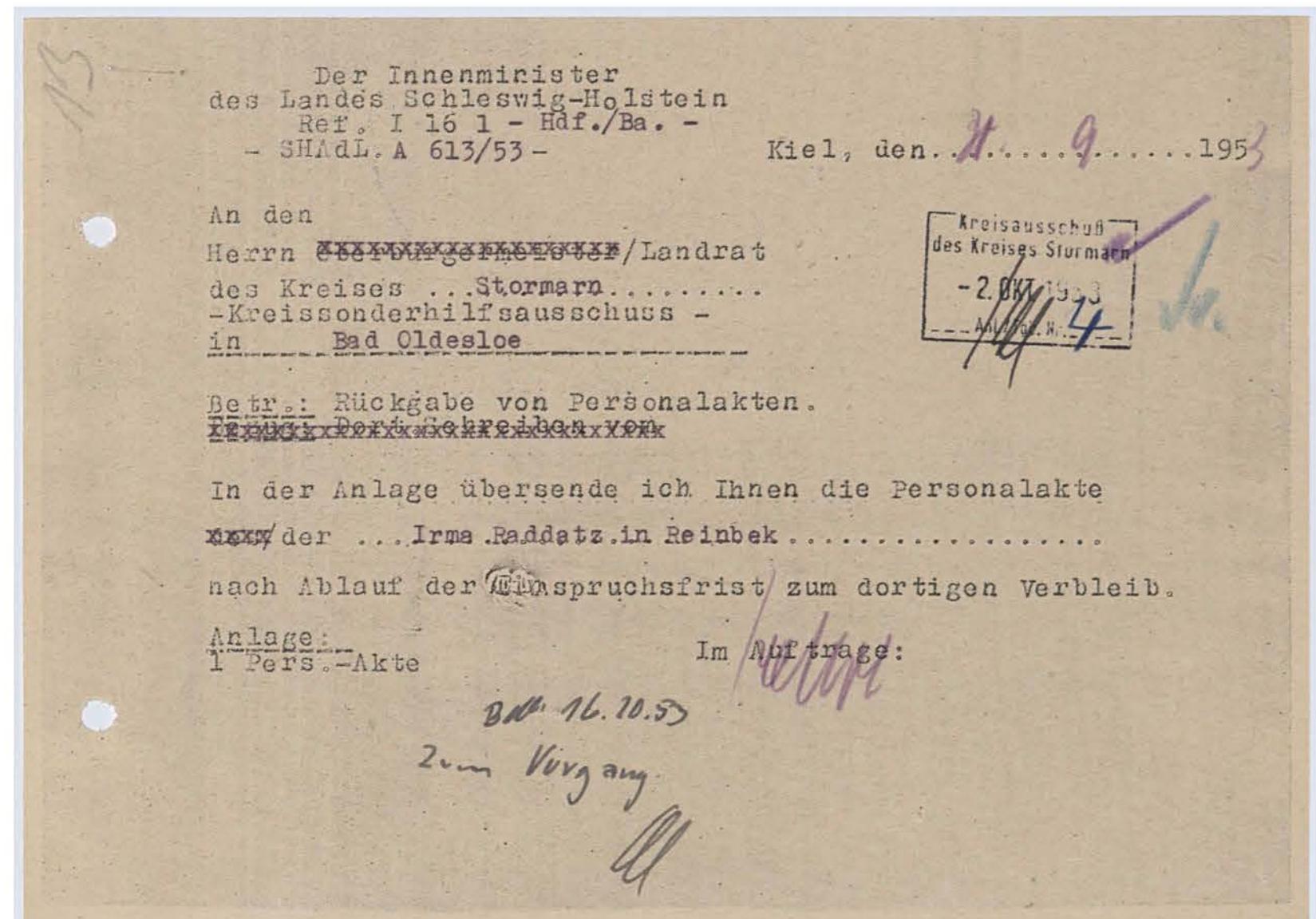
Beschriftungen.

Reiseleiter.

72

P r o t o k o l l  
-.-.-.-.-.-.-.-

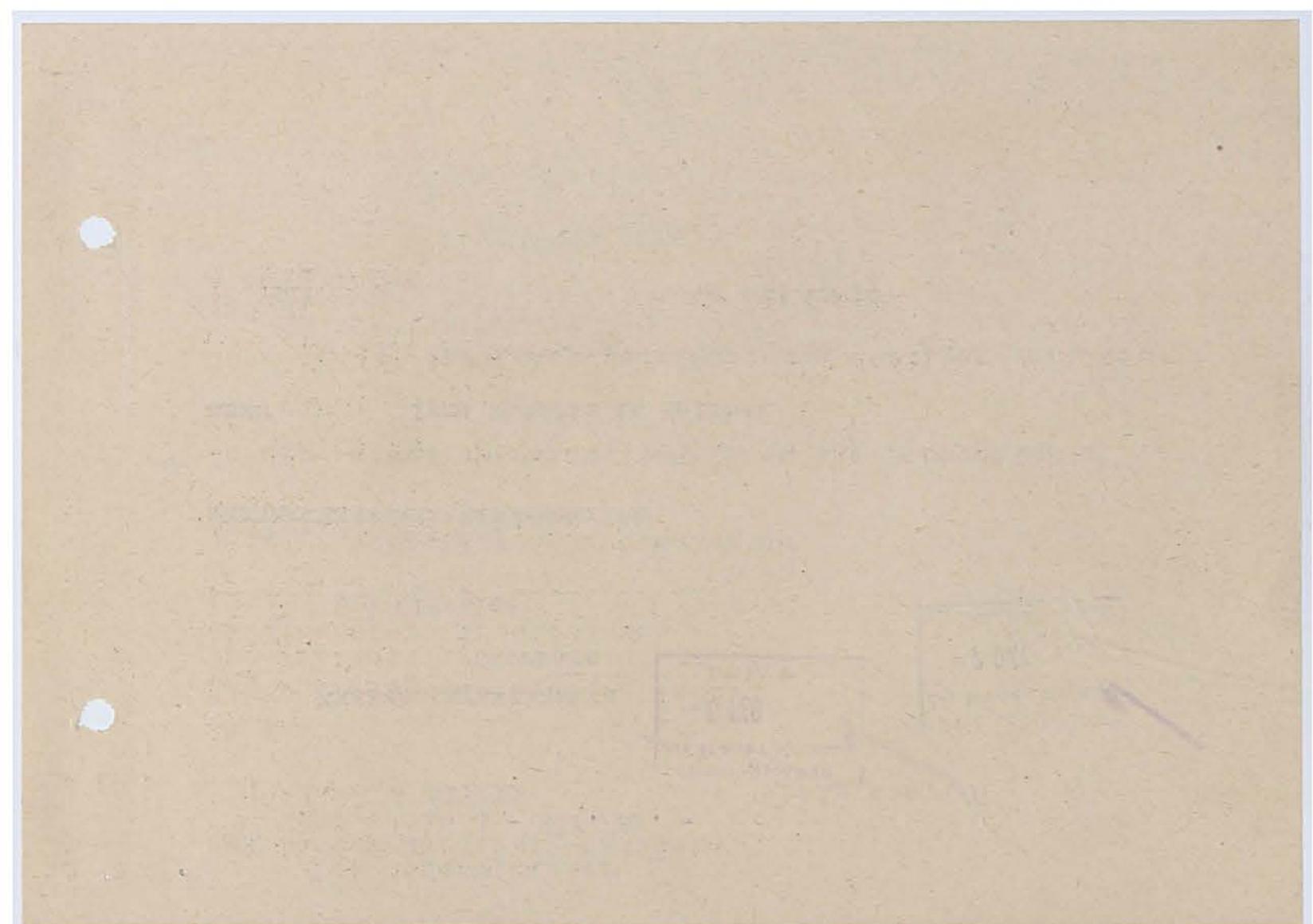
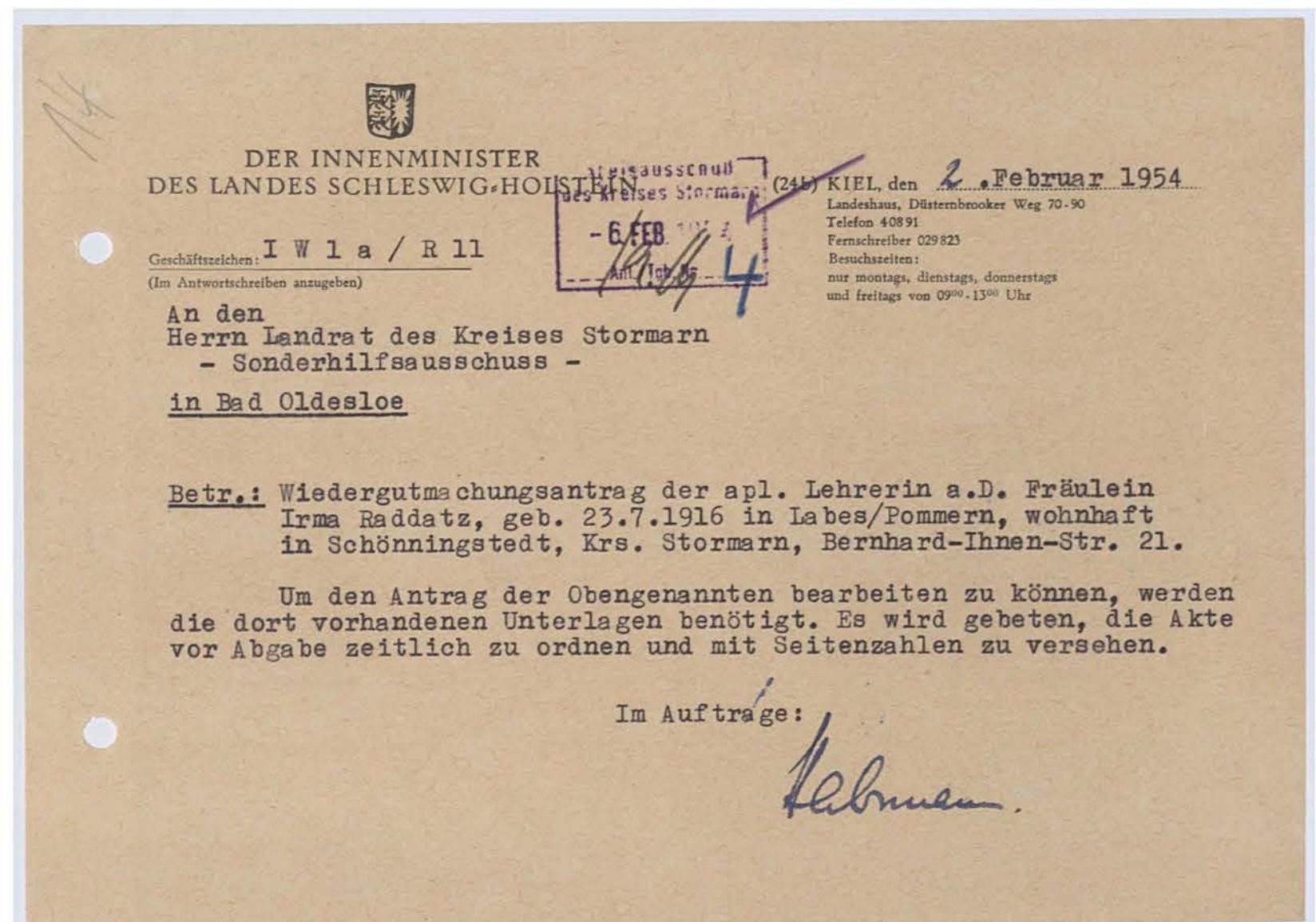
der 98. Sitzung des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn  
am 20. August 1953 in Bad Oldesloe.



Wortfamilie: Der Klettspiegel ist ein sehr schönes Beispiel für die Verwendung von Wortfamilien im Unterricht. Es besteht aus einer Reihe von Wörtern, die alle auf dem gleichen Stamm basieren und daher eine ähnliche Bedeutung haben. Einige Beispiele sind: Klettspiegel, Klettdecke, Klettdeckchen, Klettdeckchenchen, Klettdeckchenchenchen, usw. Diese Wörter können leicht von den Kindern erkannt werden, wenn sie sie hören, und es ist einfacher für sie, sie zu lernen. Ein weiteres Vorteil ist, dass sie leichter verarbeitet werden können, da sie alle auf dem gleichen Stamm basieren.

# Kreisarchiv Stolmann B2





# Kreisarchiv Stormarn B2



15

**Landesentschädigungsamt  
Schleswig-Holstein**

Nr.: W la R 11

Kiel, den 12. April 1954  
Düsternbrooker Weg 94/100  
Telefon 40891

**Kreisausschuss  
des Kreises Stormarn**

**17. APR. 4**

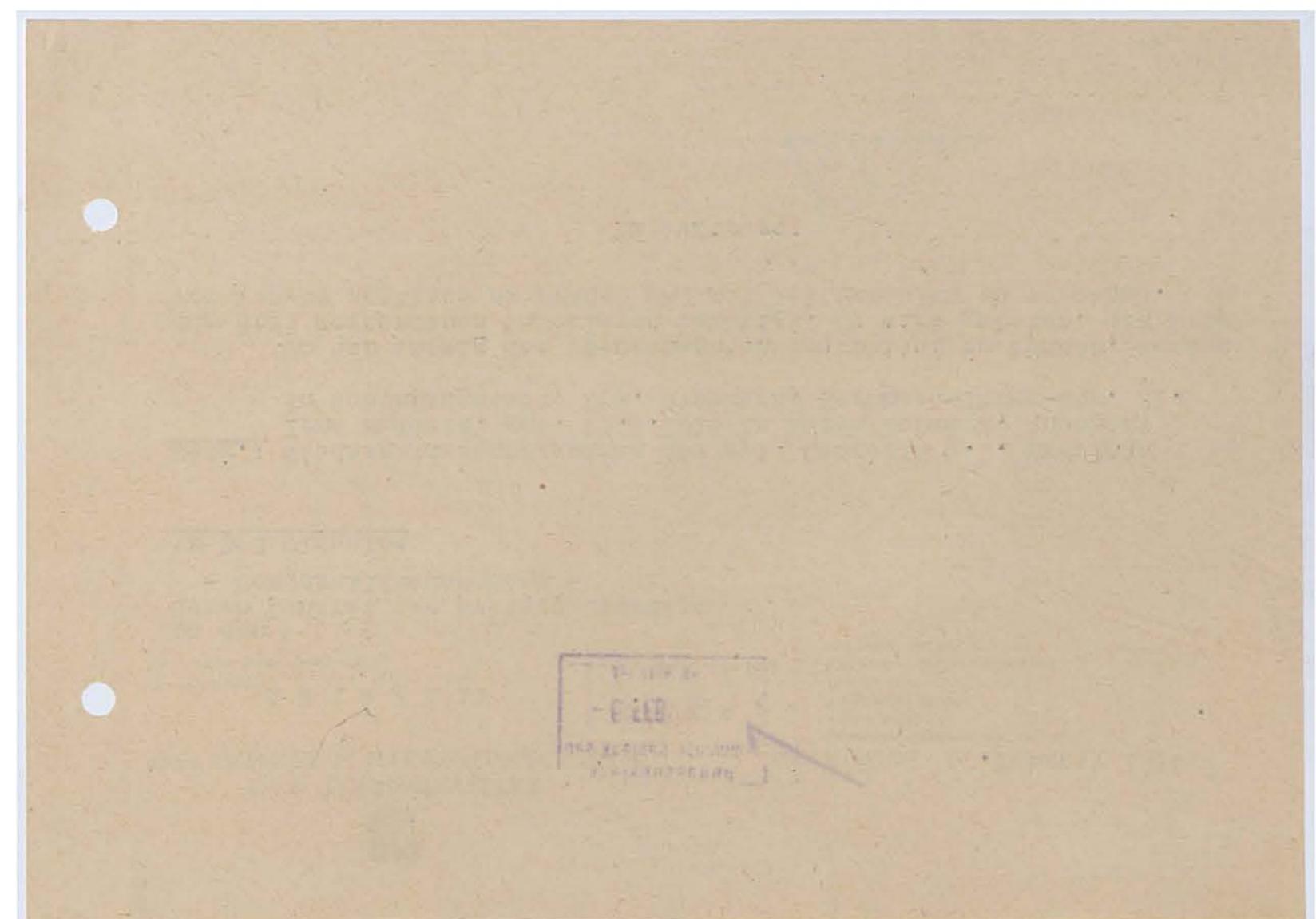
An den  
Herrn Landrat  
des Kreises Stormarn  
-Abteilung für Wiedergutmachung -  
in Bad Oldesloe

**Betr.:** Entschädigungsantrag für die apl. Lehrerin Irma Raddatz,  
geb. am 23.7.1916 in Labes/Pommern, wohnhaft in Schöning-  
stedt Krs. Stormarn, Bernhard Ihnen Str. 21 vom 22.12.1953.

Mit hiesigem Erlass I W la/R 11 vom 2.2.1954 war um Über-  
sendung der dort befindlichen Kreisakte gebeten worden. Da in-  
zwischen weder die Akte eingegangen noch eine entsprechende Mit-  
teilung erfolgt ist, wird die Erledigung nunmehr umgehend  
erwartet.

Im Auftrage:  
gez. Habermann

Begläubigt:  
*Madsen*  
Angestellte



# Kreisarchiv Stormarn B2



20. April 1954.

Kreisentschädigungsamt  
4-1/9 Raddatz -D.-

1 An den Herrn  
Innenminister  
des Landes Schleswig-Holstein  
-Ref. I W 1 a -

K i e l .

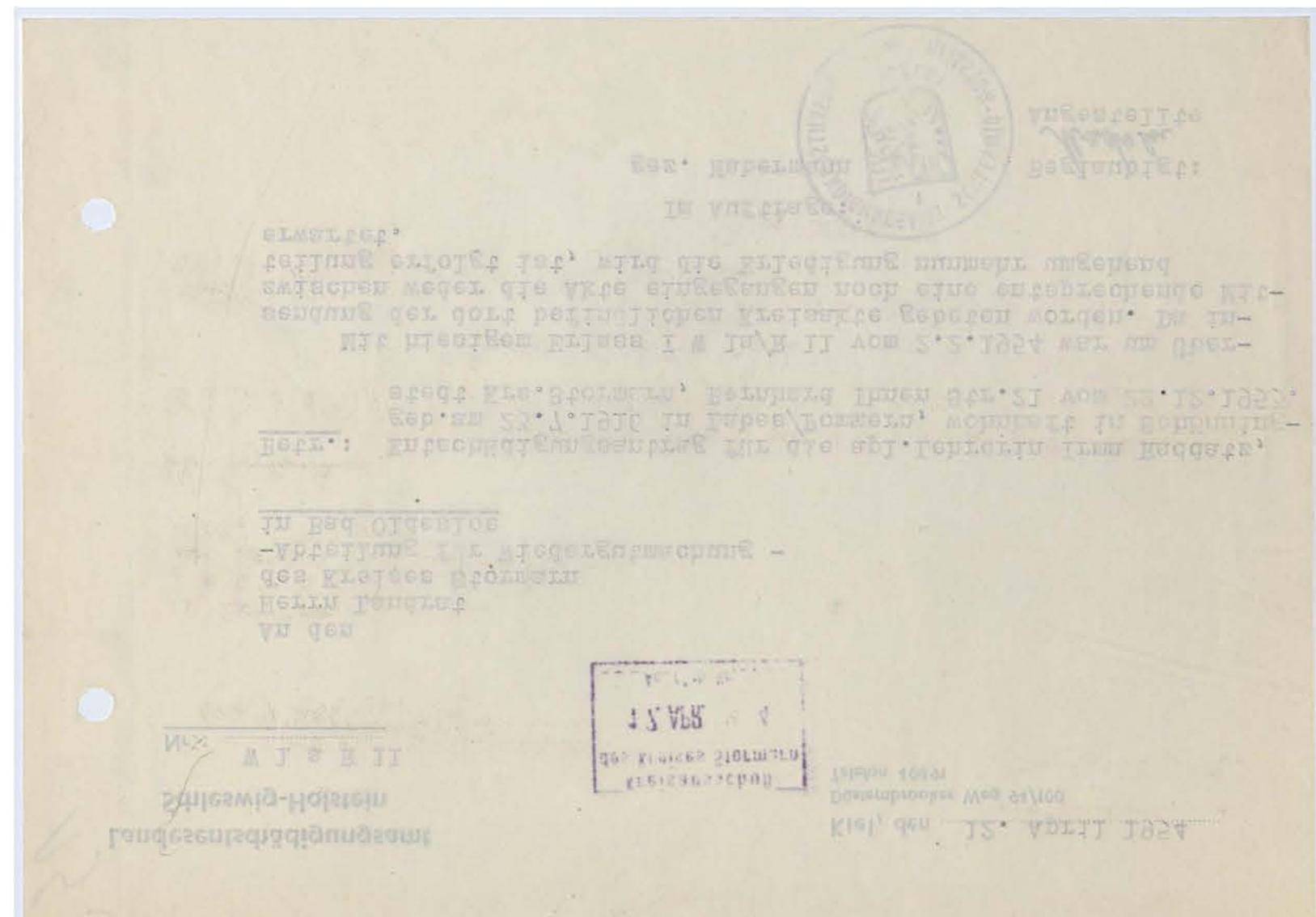
In der Wiedergutmachungssache der apl. Lehrerin Irma  
Raddatz in Neu-Schöningstedt

-Aktenzeichen: R. 11 -

Überreiche ich anliegend wunschgemäß meine Handakten mit der  
Bitte um Rückgabe nach Entscheidung.

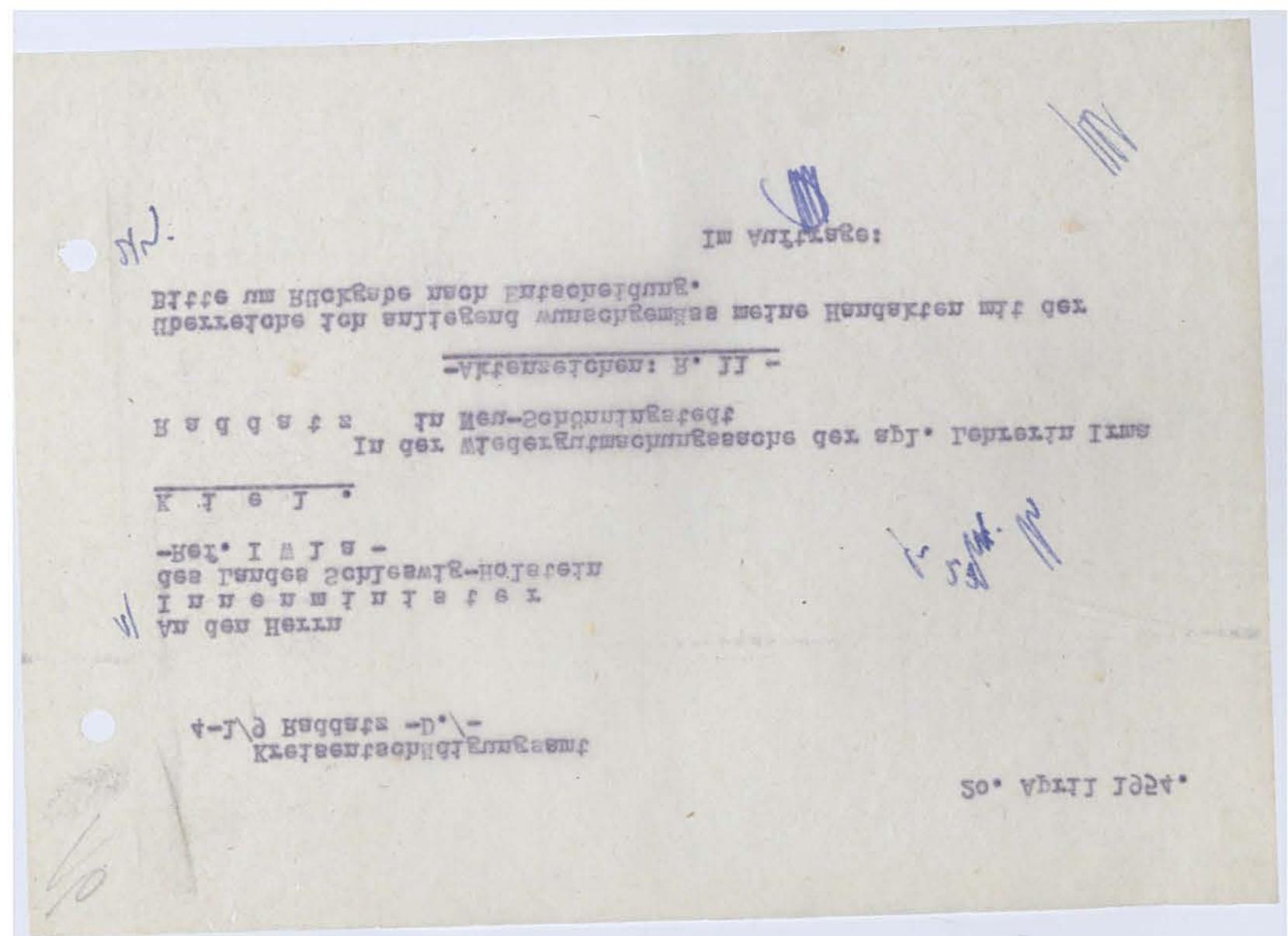
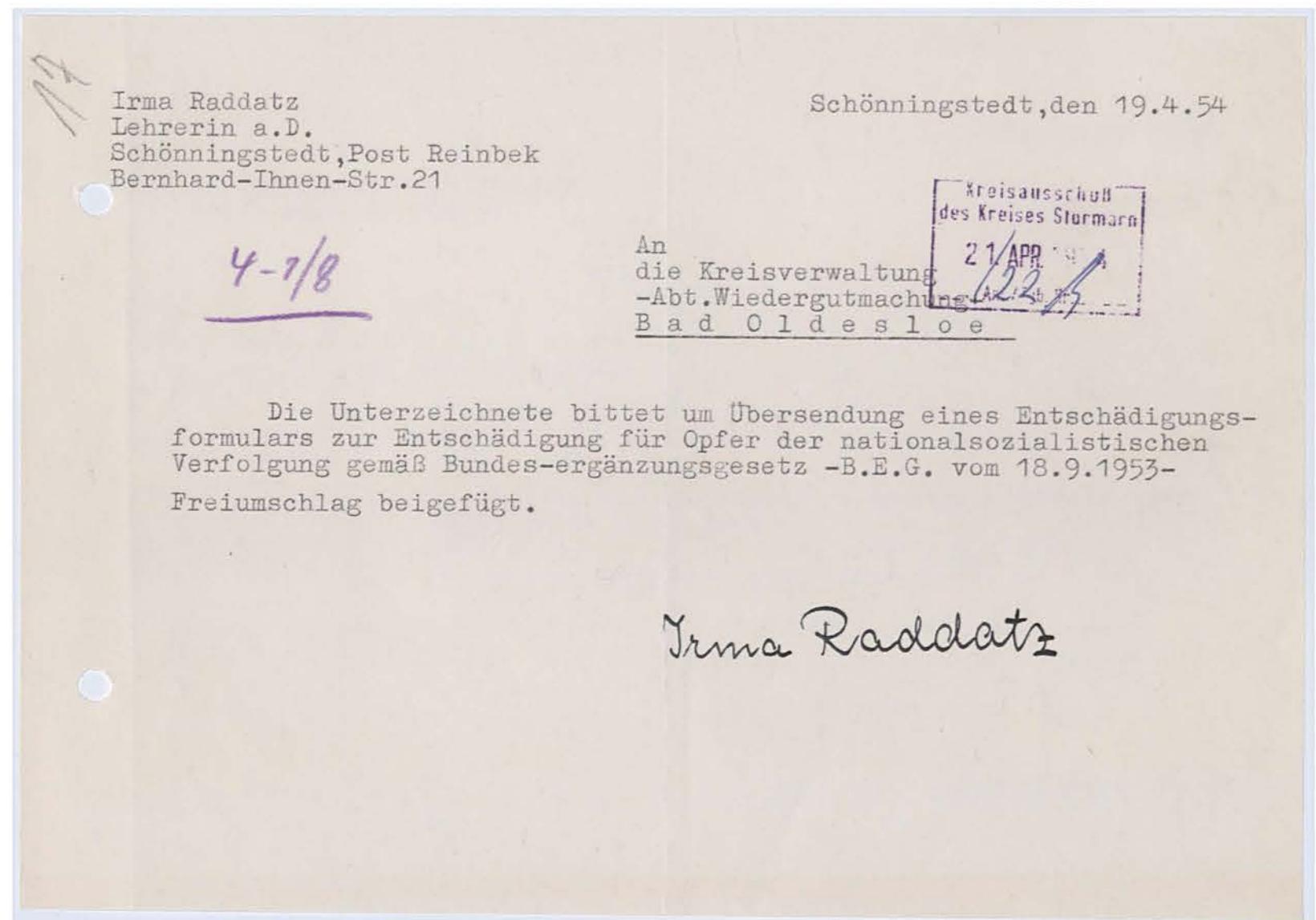
47-

Im Auftrage:



Kreisarchiv Stormarn B2





# Kreisarchiv Stormarn B2



27. April 1954

Kreisentschädigungsamt  
4-1/9 - Raddatz -

D./Ri.

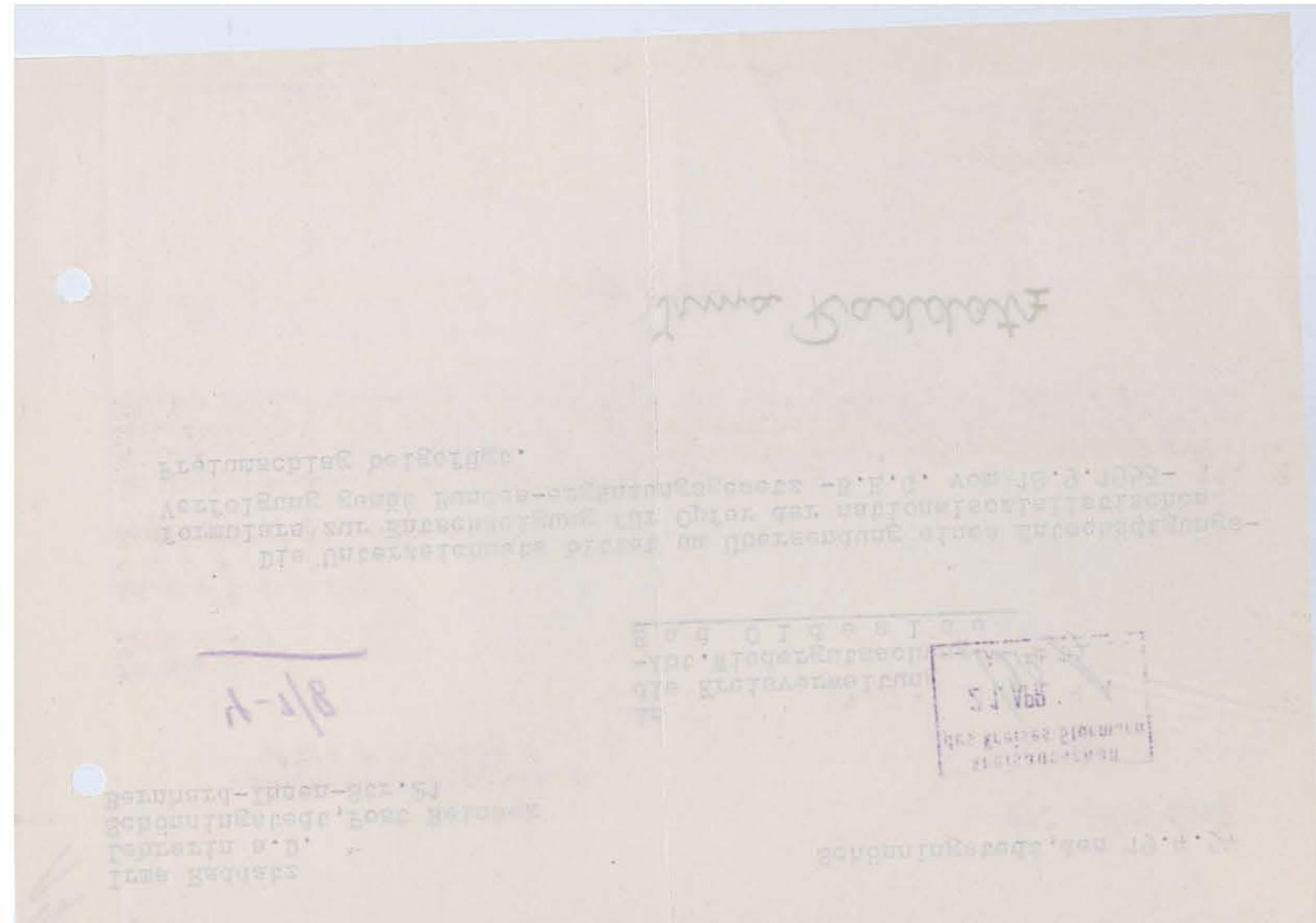
Fräulein  
Irma Raddatz

in Reinbek  
-----  
Bernhard-Ihnen-Str. 21

In Ihrer Wiedergutmachungsangelegenheit habe ich Ihr Schreiben vom 19. d.  
Mts. erhalten und sende Ihnen wunschgemäß zwei Antragsvordrucke zur  
Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung mit der  
Bitte, beide Vordrucke auszufüllen und mir wieder einzureichen.

Im Auftrag:

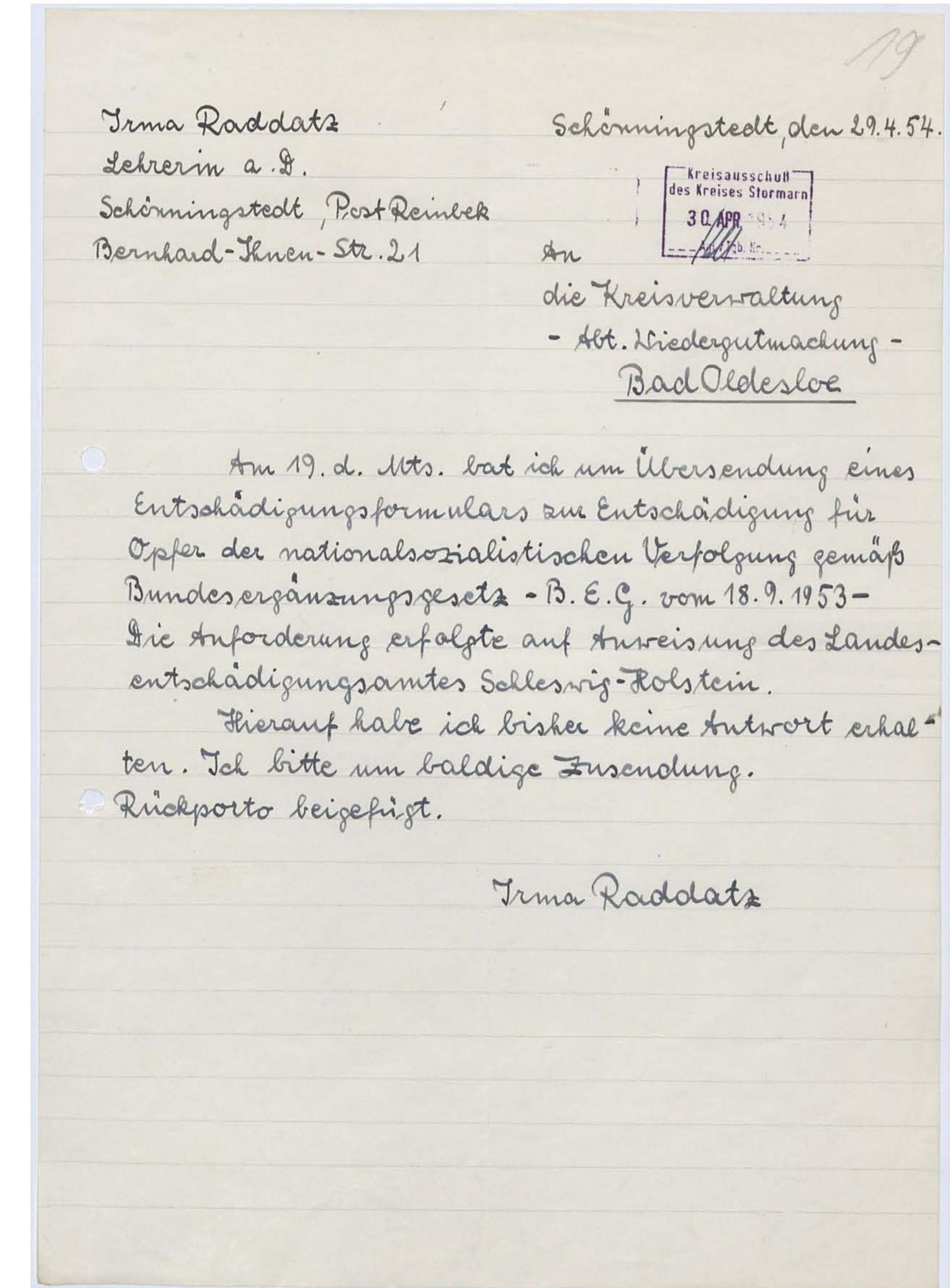
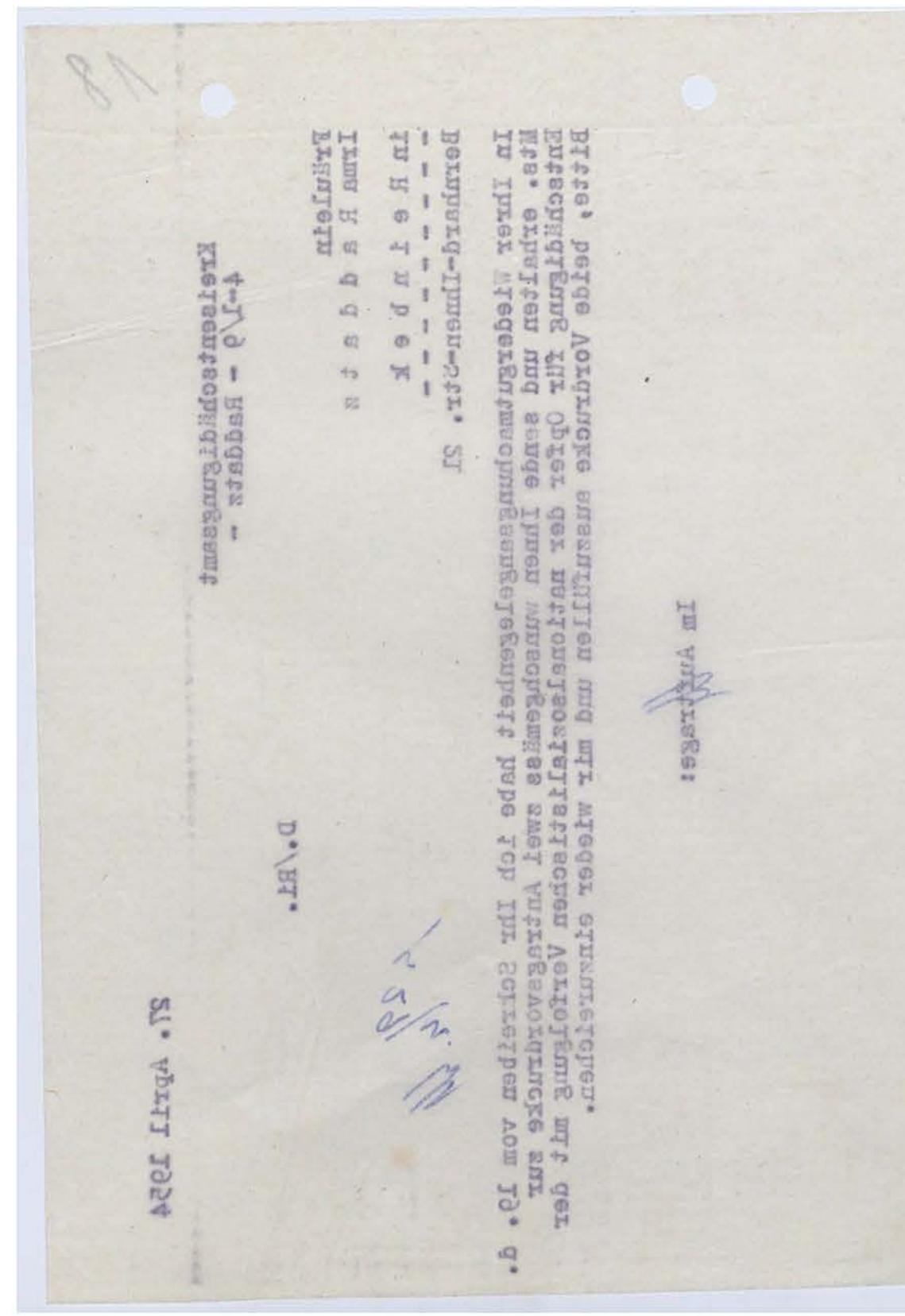
✓ 29. 4.

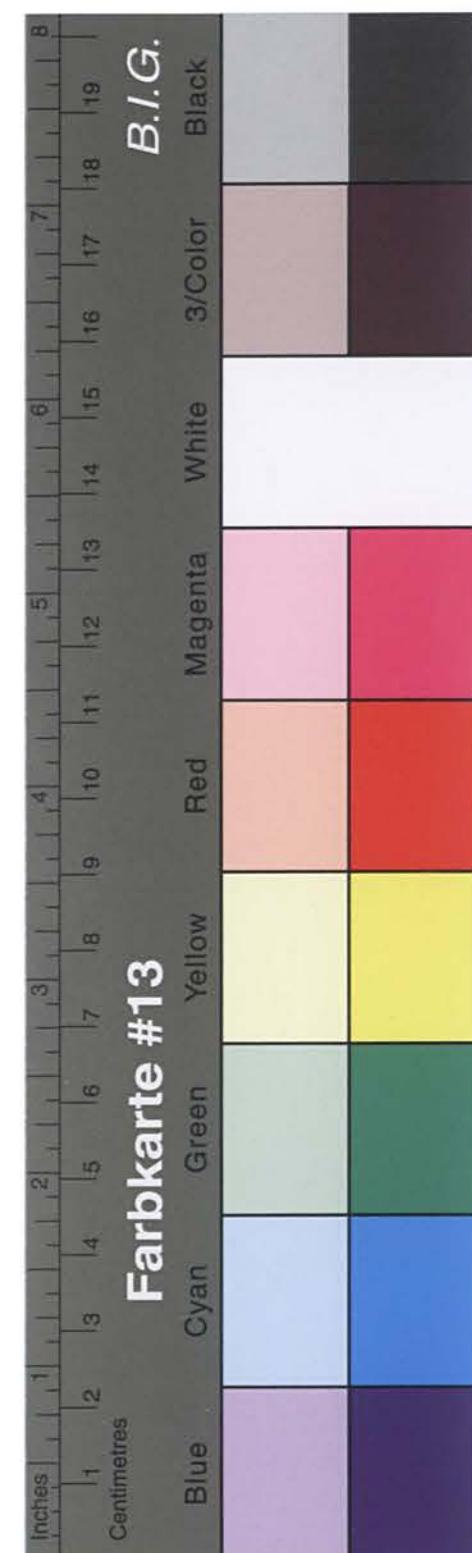


# Kreisarchiv Stornau B2



# Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2

# ZWEITSCHRIFT

20

Nur von der Entschädigungsbehörde auszufüllen:

(Eingangsstempel)

*Einschreibe*  
D. 775 H

Vor Ausfüllung Merkblatt lesen!

In Maschinen- oder Blockschrift ausfüllen!

Nicht Zutreffendes streichen!

mit ..... Anlagen

Nr.

Empfangsbestätigung erteilt am

## Antrag

auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. 9. 1953 (BGBl. I S. 1387)

I. Anspruchsberechtigte

**RADDATZ**

1. Name: .....

Vorname: **IRMA JOHANNA MAGDALENA**

Geburtstag und -ort (Kreis, Land):

**23. 4. 1916 LABES**

KREIS REGENWALDE POMMERN

Jetziger Wohnort / Sitz (Kreis, Land):

**SCHÖNNINGSTEDT POST REINBEK**

KR. STORMARN SCHLESWIG-HOLSTEIN

(Straße und Haus-Nr.)

**BERNHARD-IHNEN-STR. 21**

Familienstand: Led. / verh. / verw. / gesch.

Anzahl der Kinder: —

Alter der Kinder: —

Staatsangehörigkeit: frühere: **DEUTSCH**

jetzige: **DEUTSCH**

2. Beruf:

Erlernter Beruf: **LEHRERIN**

Jetzige berufliche Tätigkeit: **ERWERBSUNFÄHIG IM HAUSHALT DER ELTERN TÄTIG**  
**WEGEN AMPUTATION DES LINKEN OBERARMS BIN ICH AUF FREMDE HILFE ANGEWIESEN**

3. Sind Sie selbst verfolgt worden?

Wenn ja:

**UND**

Wegen Ihrer politischen Ueberzeugung oder aus Gründen der Rasse oder des Glaubens oder der Weltanschauung?

4. Leiten Sie Ihre Ansprüche aus der Verfolgung eines anderen ab?

**ja/ nein**

Ihr Familien- oder Rechtsverhältnis zum Verfolgten:

**ENTFÄLLT**

II. Verfolgte(r)

(Nur auszufüllen, wenn Anspruchsberechtigte(r) [s. Abschnitt I, 1] Ansprüche aus der Verfolgung eines anderen [s. Abschnitt I, 4] ableitet)

1. Name: **ENTFÄLLT**

Vorname: —

Geburtstag und -ort (Kreis, Land):

Letzter Wohnort / Sitz (Kreis, Land):

gestorben am: —

(Straße und Haus-Nr.)

in (Kreis, Land): —

Bei juristischen Personen usw. Zeitpunkt der Auflösung: —

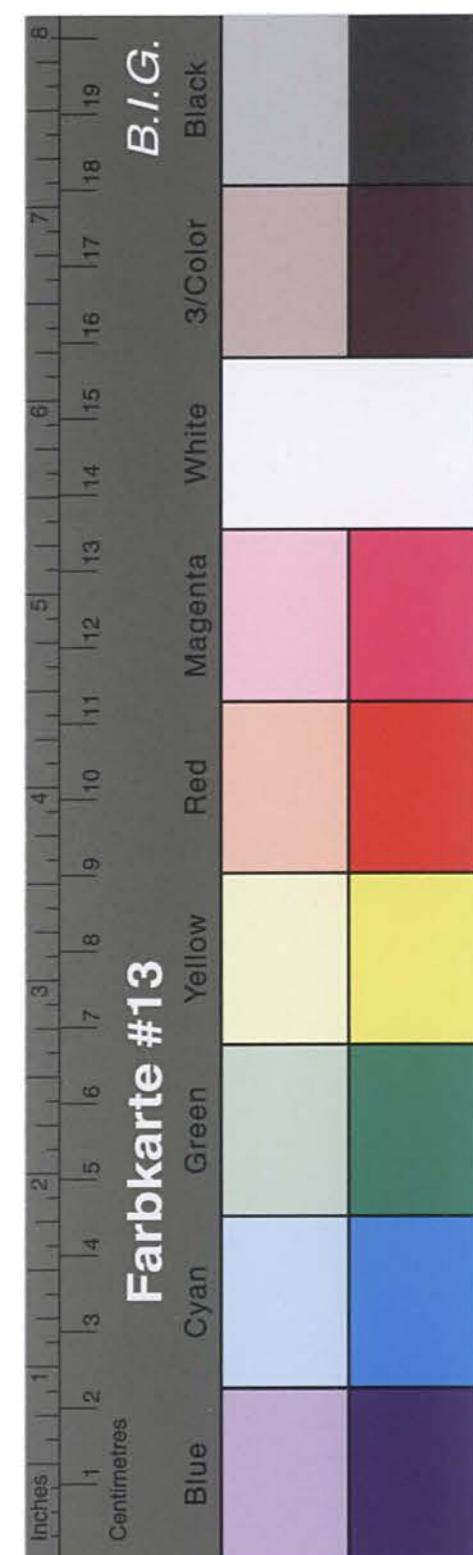
Staatsangehörigkeit: frühere: — letzte: —

2. Beruf:

Erlernter Beruf: —

Letzte berufliche Tätigkeit: —

3. Verfolgt wegen seiner / ihrer politischen Ueberzeugung oder aus Gründen der Rasse oder des Glaubens oder der Weltanschauung?



Kreisarchiv Stormarn B2

21

— 2 —		— 3 —	
<b>III. Weitere Angaben über die Person des(r) Anspruchsberechtigten und des(r) Verfolgten:</b>			
1. Im Falle einer Mitgliedschaft bei der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen: a) Mitgliedschaft bei der NSDAP: von <u>  </u> bis <u>  </u> ja / nein		Verfolgte(r) (Nur auszufüllen, wenn auch Abschnitt II ausgefüllt ist) ja / nein	
b) Mitgliedschaft bei Gliederungen der NSDAP: Bei welchen? <u>BUND DEUTSCHER MÄDCHEN</u> von <u>MAI 1934</u> bis <u>FEBR. 1936</u> von <u>  </u> bis <u>  </u>		ja / nein	
2. Im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung: a) Rechtskräftige Verurteilung nach dem 8. 5. 1945 zu Zuchthausstrafe von mehr als 3 Jahren: b) Rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach dem 8. 5. 1945: ja / nein		ja / nein	
3. a) Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt (Kreis, Land) am 1. 1. 1947: <u>TRAMM</u> <u>KR. LAUENBURG</u> <u>SCHLESWIG-HOLSTEIN</u> <u>ENTFÄLLT</u>		ja / nein	
b) Letzter inländischer Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt (Kreis, Land), wenn vor dem 1. 1. 1947 gestorben, ausgewandert, deportiert oder auswiesen: <u>ENTFÄLLT</u>		ja / nein	
c) bei Heimkehrern: Erstmaliger Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt (Kreis, Land) nach der Heimkehr: <u>ENTFÄLLT</u>		ja / nein	
d) Bei Vertriebenen: Erstmaliger Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt (Kreis, Land) nach der Vertreibung: <u>TRAMM</u> <u>KR. LAUENBURG</u> <u>SCHLESWIG-HOLSTEIN</u> <u>ENTFÄLLT</u>		ja / nein	
e) bei Sowjetzonenflüchtlingen: Erstmaliger Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt (Kreis, Land) nach der Flucht: <u>ENTFÄLLT</u>		ja / nein	
f) Bei Aufenthalt in einem DP-Lager am 1. 1. 1947: In welchem Lager (Kreis, Land)? <u>  </u>		ja / nein	
Wohin nach dem 31. 12. 1946 ausgewandert? <u>II</u>			
Als heimatloser Ausländer in die Zuständigkeit der deutschen Behörden übergegangen? <u>II</u> ja / nein			
Deutsche Staatsangehörigkeit erworben am: <u>  </u>			
4. Nur auszufüllen von Angehörigen der besonderen Verfolgtengruppen und deren Hinterbliebenen: a) Bei Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten: Zeitpunkt der Auswanderung aus dem Vertreibungsgebiet: Von wo? Wohin? <u>ENTFÄLLT</u>			
b) Bei Staatenlosen oder politischen Flüchtlingen: Betreuung durch welchen Staat oder / und welche zwischenstaatlichen Organisationen? <u>II</u>			
c) Verfolgt aus Gründen der Nationalität? <u>  </u> ja / nein			
<b>IV. Entschädigungsansprüche werden angemeldet für:</b>			
1. Schaden an Leben (§§ 14, 15 Abs. 6) Rente und Kapitalentschädigung als Hinterbliebene(r) eines(r) durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen getöteten oder an den Folgen solcher Maßnahmen verstorbenen/Verfolgten: <u>  </u> ja / nein			
2. Schaden an Körper und Gesundheit (§ 15) a) Heilverfahren: b) Rente und Kapitalentschädigung: <u>  </u> ja / nein			
3. Schaden an Freiheit (§ 16) durch Freiheitsentziehung in ..... vom ..... bis ..... in ..... vom ..... bis ..... insgesamt = ..... volle Monate			
4. Schaden an Eigentum und Vermögen (§§ 18 — 24) a) durch Zerstörung, Verunstaltung, Plünderung, Flucht oder Auswanderung: b) durch Sonderabgaben und Reichsfluchtsteuer: c) durch Geldstrafen, Bußen und Kosten: d) durch sonstige schwere Schädigung: <u>  </u> ja / nein			
5. Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen (§§ 25 — 55) a) durch Verdrängung aus oder Beschränkung in einer selbständigen Erwerbstätigkeit einschl. land- oder forstwirtschaftlicher oder gewerblicher Tätigkeit: b) in einem privaten Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch Entlassung, vorzeitiges Ausscheiden oder Versetzung in eine erheblich geringer entlohnte Stelle: c) durch Ausfall an Bezügen im öffentlichen Dienst für die Zeit vor dem 1. 4. 1950: d) durch Ausschluß von der erstrebten Ausbildung oder durch deren erzwungene Unterbrechung: <u>  </u> ja / nein			
6. Versicherungsschaden außerhalb der Sozialversicherung (§§ 56 — 63) durch Schädigung in einer Lebensversicherung: <u>  </u> ja / nein			
<b>V. Erklärung über anderweitig gestellte Wiedergutmachungsanträge und über die im Hinblick auf die Verfolgung durch den Nationalsozialismus erhaltenen Leistungen. Reicht der Platz nicht aus, sind entsprechende Ausführungen auf besonderer Anlage zu machen)</b>			
1. Wurden für die unter Abschnitt I und II bezeichneten Personen wegen der angegebenen Verfolgungsgründe bereits Entschädigungs- oder Schadenersatzansprüche geltend gemacht? <u>  </u> ja / nein			
Bei welchen Stellen im In- und Ausland (Behörden, Organisationen, Firmen, Privatpersonen)?      Wann?      Aktenzeichen			
1.) <u>REGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN</u> <u>1950 (DEZ.)</u> <u>MINISTERIUM FÜR VOLKS-BILDUNG</u>			
2.) <u>SONDERHILFAUSSCHUSS STORMARN UND KIEL</u> <u>1952-53</u> <u>4-1/9 RADDATZ D</u> <u>REF I 16. 613/53</u>			
Sind über diese Anträge bereits Entscheidungen ergangen oder Vergleiche abgeschlossen worden? <u>  </u> ja / nein			
Von oder vor welcher Stelle? Aktenzeichen? <u>NACH DEM GESETZ VOM 4. 3. 48 NICHT HINREICHEND BEWEISEN. NÄHERES S. ANL. 2</u>			
Haben die unter Abschnitt I und II bezeichneten Personen im In- und Ausland Geld- oder Sachleistungen von Behörden, Organisationen, Firmen, Privatpersonen erhalten? <u>  </u> ja / nein			
Art der Leistungen      Von welchen Stellen?      Wann?      RM      DM			
<u>ENTFÄLLT</u>			
2. Wurden für die unter Abschnitt I und II bezeichneten Personen Rückerstattungsansprüche geltend gemacht? <u>  </u> ja / nein			
Wegen welcher Vermögensgegenstände?      Bei welchen Stellen?      Aktenzeichen:			
<u>ENTFÄLLT</u>			



# Kreisarchiv Stormarn B2

— 4 —

Sind über diese Anträge bereits Entscheidungen ergangen oder Vergleiche abgeschlossen worden?  / nein  
Von oder vor welcher Stelle? Aktenzeichen?

**ENTFÄLLT**

Welche Wiedergutmachungsleistungen (Rechte, Sachwerte, Geld) haben die unter Abschnitt I und II bezeichneten Personen im Rückerstattungsverfahren erhalten?

Art der Leistungen:	Von welchen Stellen...
<b>ENTFÄLLT</b>	

Sind Ansprüche nach Art. 44 Abs. 3 US-REG bzw. Art. 36 Abs. 3 Br-REG bzw. Art. 37 Abs. 3 Berl.-REAO oder in einem Rückerstattungsverfahren nach der VO Nr. 120 der französischen Mil.-Reg. an Rückerstattungspflichtige abgetreten worden?  / nein

VI. Dem Antrag sollen beigefügt werden:

1. Eine Schilderung des Verfolgungsvorganges
2. Eine Erläuterung der Schadensfälle und der Höhe der erlittenen Schäden sowie Angaben über die Art der beanspruchten Entschädigungsleistungen
3. Beweismittel (Originale, beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Photokopien)

Zum Beispiel: Aufenthaltsbescheinigungen, Entscheidungen der Enthazifizierungsbehörden, Geburts-, Sterb- und Heiratsurkunden sowie Erbnachweise (wenn der Anspruchsberechtigte nicht der Verfolgte ist), Nachweis der Eigenschaft als Heimkehrer, Vertriebener, Sowjetzonenflüchtling, heimatloser Ausländer oder politischer Flüchtling, Nachweis der Aufhebung oder Änderung einer strafgerichtlichen Verurteilung sowie sonstige dem Beweis der Ansprüche dienende Unterlagen.

Folgende Beweismittel

**ENTFÄLLT**

wurden bereits an ..... oder  
(Behörde)

(Gericht) (Aktenzeichen)

zu ..... -Verfahren eingereicht.

VII. Ich versichere, daß die vorstehenden und in den beigefügten Anlagen enthaltenen Angaben richtig sind. Mir ist bekannt, daß nach § 2 des Gesetzes der Anspruch auf Entschädigung ganz oder teilweise zu versagen ist, wenn der Anspruchsberechtigte sich, um Entschädigungsleistungen zu erlangen, vor oder nach Inkrafttreten des Gesetzes unlauterer Mittel bedient oder wissentlich oder grobfahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben über Grund oder Höhe des Schadens gemacht, veranlaßt oder zugelassen hat.  
Nachträgliche Veränderungen, die sich auf diesen Antrag beziehen, werde ich der Entschädigungsbehörde bzw. dem Entschädigungsgericht unverzüglich anzeigen.

**SCHÖNNINGSTEDT**, den **12. MAI 1954**  
(Ort) (Datum)

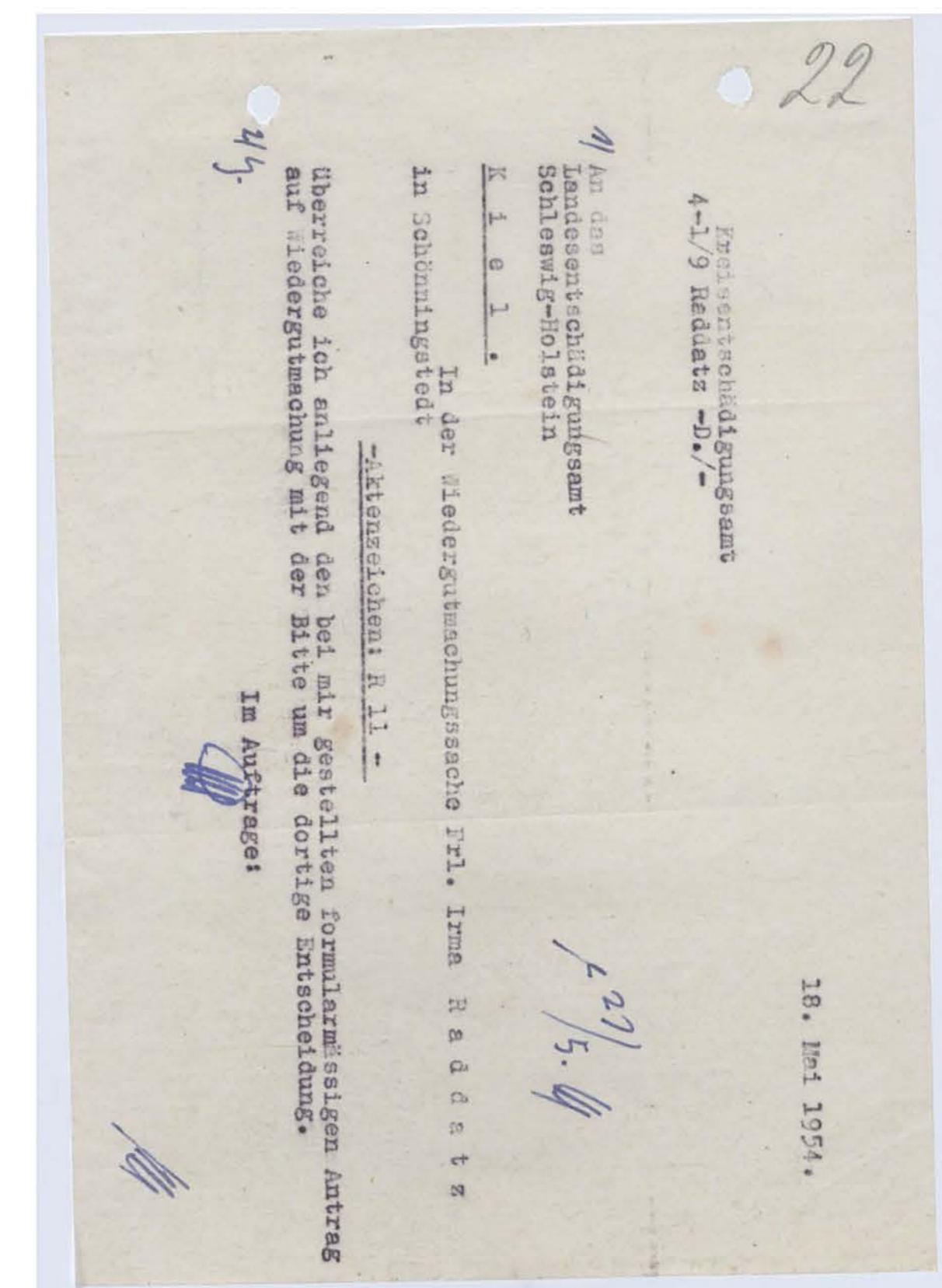
**Irma Raddatz**  
(Unterschrift)

Dem Antrag sind ..... Anlagen beigefügt, und zwar:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.

Nachdruck verboten.

„Buchkunst“, Berlin W 35



*E 3*

23. Januar 1956

Kreisentschädigungsamt  
4 - 1/9 - Raddatz -

An das  
Landesentschädigungsamt  
Schleswig - Holstein  
in Kiel

Da/Fu  
*ab 24/1. 1956*

In der Wiedergutmachungssache Frl. Irma Raddatz in Schönningstedt,  
Aktenzeichen: - R 11 -

Übersandte ich am 18. Mai 1954 den Wiedergutmachungsantrag nach dem BEG sowie meine Handakten.

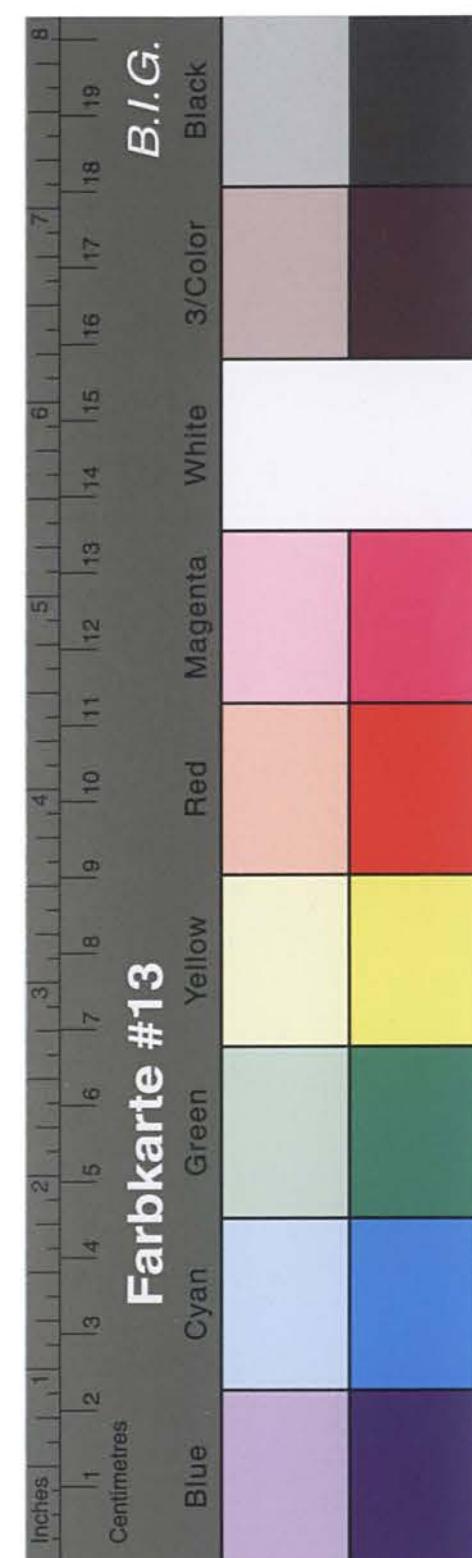
Frl. Raddatz hat jetzt den Antrag auf Wiedergutmachung nach dem Wiedergutmachungsgesetz für öffentlich Bedienstete gestellt. Um diesen Antrag prüfen zu können, bitte ich um Überlassung der dortigen Akten für kurze Zeit zur Einsichtnahme.

Sollte inzwischen eine Entscheidung über den Antrag gefallen sein, bitte ich, eine Abschrift dieser Entscheidung zur Einsichtnahme beizufügen.

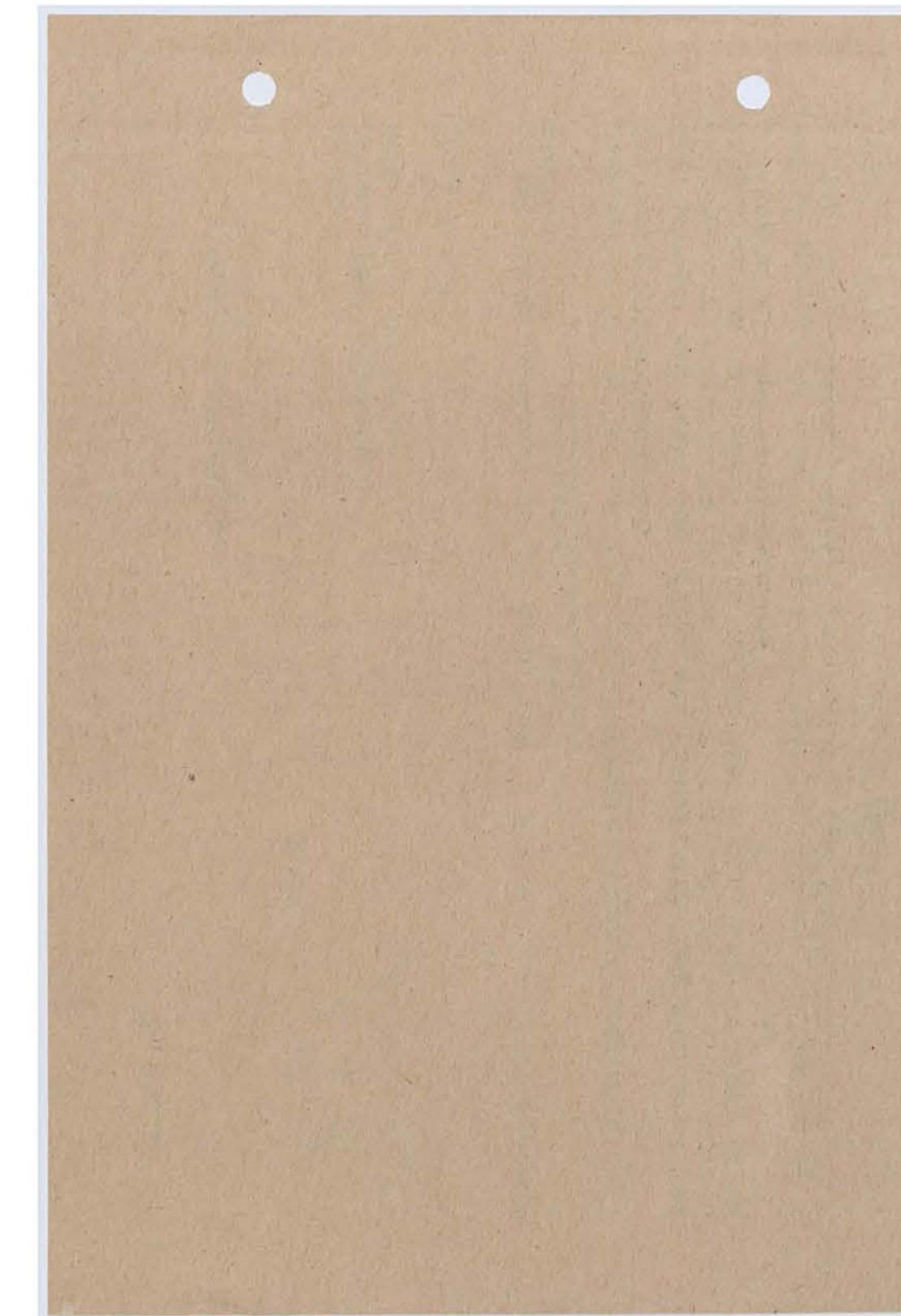
Im Auftrag:

# Kreisarchiv Stolmar B2





# Kreisarchiv Stormarn B2



24

**Landesentschädigungsamt**  
**Schleswig-Holstein**  
**Nr.: W1a1 - R 11 -**

Kiel, den 7. Februar 1956  
 Gartenstraße 7  
 Telefon 4 79 31  
 Sprechstunden nur dienstags von 9-12 Uhr

An den  
 Landrat des Kreises  
 Stormarn  
 -Kreisentschädigungsamt-  
 Bad Oldesloe

Einschreiben!

Betr.: Entschädigungsverfahren nach dem Bundesergänzungsgesetz  
 zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen  
 Verfolgung (BEG) vom 18.9.1953 (BGBI.I S.1387) des Frl.  
 Irma Raddatz aus Schöningestedt

Bezug: Dortiges Schreiben vom 23.1.1956 - 4-1/9 - Raddatz -  
Anl.: 3 Akten (R 11, R 11a, R 11p)

Beigefügt werden die gewünschten Akten übersandt. Eine Entscheidung über den geltend gemachten Gesundheitsschaden gemäß BEG ist noch nicht getroffen, da zunächst nach dem BWGÖD entschieden werden soll (Vermerk vom 22.11.54, Bl.14 der Akte R 11).

Nach Erledigung wird um Rückgabe der Akten gebeten.

Im Auftrage:  
 gez. Hansen

Beglaubigt:  
 Madson

Reg. Angestellte

Bld. 74.2.66  
 "Akte wurde dem Personalamt  
 zur Einrichtnahme übergeben  
 4 Wg."

25

7. Juni 1956

Kreisentschädigungsamt  
4 - 1/9 - Raddatz -

An das  
Landesentschädigungsamt  
Schleswig-Holstein

in Kiel

Da/Fu

✓ 7/4

Betr.: Entschädigungsverfahren Irma Raddatz, Schöningstedt  
Bezug: Ihr Schreiben vom 7. Februar 1956 - AZ.: Wlal - R 11 -  
Anlг.: 3 Akten

Anliegend gebe ich die mir freundlicherweise zur Einsichtnahme überlassenen Akten R 11, R 11a, R 11p zurück. Der Antrag nach dem BWGÖD ist gestellt und wird zur Entscheidung weitergeleitet.

Im Auftrag:

# Kreisarchiv Stolmar B2



	Farbkarte #13							B.I.G.												
	Inches	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Centimetres	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black												

# Kreisarchiv Stormarn B2

